

**PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“
2007 - 2013**



PROGRAMMLEITFADEN
Ab März 2011 gültige Fassung

Generaldirektion Kommunikation
http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

INHALT

TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL

KAPITEL I – EINLEITUNG	4
I.1 Hintergrund	4
I.2 Zweck des Programmleitfadens	4
I.3 Allgemeine und spezifische Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	5
I.4 Vorrangige Themen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	6
I.5 Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	9
I.6 Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	11
I.7 Gesamthaushalt des Programms	12
I.8 Kalender 2011-2013 und Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.....	13
I.9 Kontakte	14
KAPITEL II – EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN.....	16
II.1 Einreichungsverfahren	16
II.1.1 Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse (eForm).....	16
II.1.2 Auf dem Postweg einzureichende ergänzende Unterlagen	16
II.2 Auswahlverfahren	18
II.2.1 Förderfähigkeitskriterien	18
A. Antragsteller und Partner.....	19
A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner	19
A.1.1 Rechtsstatus	19
A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land	19
A.1.3 Art der Organisation	19
A.2 Anzahl der Partner.....	19
B. Projektart und -umfang	19
B.1 Anzahl der Teilnehmer	19
B.2 Budget.....	19
B.3 Durchführungsort und Anzahl der Aktivitäten	19
B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit	19
C. Antrag	19
C.1 Offizielles Antragsformular.....	19
C.2 Einreichungsfrist.....	20
C.3 Amtssprache	20
II.2.2 Ausschlusskriterien	20
II.2.3 Auswahlkriterien.....	21
II.2.4 Vergabekriterien	22
II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments.....	24
II.4 Vergabe von Zuschüssen	24
KAPITEL III – FINANZ- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN	25
III.1 Allgemeine Finanz- und Vertragsbedingungen.....	25
III.1.1 Zuschussbetrag	25
III.1.2 Kofinanzierung	25
III.1.3 Zuschussentscheidung und Zuschussvereinbarung.....	25

III.1.4 Aus der Zuschussvereinbarung und der Zuschussentscheidung entstehende Verpflichtungen	26
III.1.5 Untervergabe und Vergabe von Beschaffungsaufträgen.....	26
III.1.6 Sicherheitsleistung	27
III.1.7 Rechnungsprüfungen.....	27
III.1.8 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse	27
III.1.9 Öffentlichkeitswirkung und Öffentlichkeitsarbeit	28
III.1.10 Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse.....	28
III.1.11 Datenschutz	29
III.1.12 Rechtsgrundlage	30
III.2 Finanz- und Vertragsbedingungen (speziell für Projektzuschüsse)	30
III.2.1 Keine rückwirkenden Zuschüsse.....	30
III.2.2 Keine Doppelfinanzierung	31
III.2.3 Gemeinnützigkeit	31
III.2.4 Einhaltung von Fristen	31
III.2.5 Berechnung von Zuschüssen.....	31
III.2.5.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen.....	31
III.2.5.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets.....	32
III.2.6 Zahlungsverfahren.....	34
III.2.6.1 Vorfinanzierung	34
III.2.6.2 Zahlung des Restbetrags	35
TEIL 2 – BESONDERHEITEN ZU DEN AKTIONEN DES PROGRAMMS.....	36
KAPITEL IV – PROJEKTZUSCHÜSSE.....	36
Aktion 1 – Aktive Bürgerinnen und Bürger für Europa	36
IV.1 Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften	36
IV.2 Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten	40
IV.3 Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte	44
IV.4 Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen.....	46
Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa.....	49
IV.5 Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft.....	49
Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung.....	52
IV.6 Aktive europäische Erinnerung	52
KAPITEL V – BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE.....	56
Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), und für Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) auf europäischer Ebene	56
ANHANG I – GLOSSAR.....	66
ANHANG II – ÜBERBLICK ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT	72
ANHANG III – PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 1.1	73
ANHANG IV – PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 1.2.....	74
ANHANG V – PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von Aktion 2, Maßnahme 3 und Aktion 4	75
ANHANG VI – PAUSCHALSÄTZE für Betriebskostenzuschüsse – Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2	76

TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL

KAPITEL I – EINLEITUNG

I.1 Hintergrund

Die Annahme des Vertrags von Lissabon Ende des Jahres 2009 hat im Zusammenhang mit dem Konzept der europäischen Bürgerschaft zu einigen weitreichenden Veränderungen geführt. Sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die demokratischen Grundsätze der EU sowie die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger verankert; außerdem enthalten sie eine Beschreibung der wichtigsten Vorgehensweisen zur Einbindung der Bürger¹ und Bürgerverbände in die Gestaltung der politischen Tagesordnung der EU. Die (i) Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und die für deren Sicherstellung erforderlichen Leistungen, die (ii) Offenheit des demokratischen Systems hinsichtlich der Bürgerbeteiligung sowie die (iii) Rechte der Menschen und die Kenntnis dieser Rechte stehen in engem Zusammenhang. Der Aufbau eines nachhaltigen Verständnisses der gemeinsamen Verantwortung für und der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den Bürgern erfordert eine gleichberechtigte Herangehensweise an alle drei genannten Aspekte mit den hierfür geeigneten Instrumenten.

Die Europäische Kommission erachtet die europäische Bürgerschaft als wichtigen Bestandteil der Stärkung und Sicherung des europäischen Integrationsprozesses: Daher fördert sie auch weiterhin die Einbindung der europäischen Bürger in alle Aspekte des gemeinschaftlichen Lebens und gibt ihnen so die Möglichkeit, sich intensiv am immer engeren Zusammenwachsen Europas zu beteiligen.

Mit ihrem Beschluss Nr. 1904/2006/EG vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) haben das Europäische Parlament und der Rat einen Rechtsrahmen vereinbart, der die Unterstützung einer großen Bandbreite von Aktivitäten und Organisationen zur Förderung einer „aktiven europäischen Bürgerschaft“ vorsieht, d. h. die Einbeziehung europäischer Bürger und Bürgerinnen und von Organisationen der Zivilgesellschaft (*Civil Society Organizations*, im Folgenden: CSOs) in den europäischen Integrationsprozess.

I.2 Zweck des Programmleitfadens

Dieser Programmleitfaden dient zur Unterstützung aller interessierter Parteien, die im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) Projekte entwickeln oder eine finanzielle Förderung beantragen möchten. Er erläutert sowohl die Ziele als auch die Aktionen des Programms und damit die Arten von Aktivitäten, die gefördert werden können.

Der Leitfaden vermittelt ausführliche Informationen darüber, was für einen Förderantrag erforderlich ist und in welcher Höhe Zuschüsse angeboten werden können. Dazu gehören:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Bürgerinnen und Bürger, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, teilweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

- umfassende Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“: wesentliche Bedingungen zum Beantragen einer Finanzhilfe, Erläuterung des Auswahlverfahrens und der allgemeinen Regelungen für diejenigen Anträge auf EU-Zuschüsse, die am Ende dieses Verfahrens ausgewählt werden;
- im Interesse der Beständigkeit und der Planbarkeit ein Kalender mit Terminen für die Einreichung und Bewertung von Anträgen, der für die gesamte Laufzeit des Programms gültig ist. Dies ermöglicht den Organisationen, die an der Entwicklung von Aktivitäten im Rahmen dieses Programms interessiert sind, eine wirksamere und längerfristige Planung;
- eine ausführliche und dauerhafte Definition aller Anforderungen, die die jeweiligen Projektarten erfüllen sollten;
- ein Glossar mit Begriffen und Definitionen, die für dieses Programm relevant sind (siehe [ANHANG I, S. 66](#)).

Die Anwendbarkeit dieses Leitfadens ist jedoch an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- Annahme des Jahresarbeitsprogramms für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ durch die Kommission nach dessen Übermittlung an den Programmausschuss;
- Annahme der erforderlichen Finanzierungen für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat im Rahmen des Haushalts der Europäischen Union.

Um den Zugang für die Antragsteller zu erleichtern, können alle Formulare und Dokumente, die für eine Beantragung der Finanzhilfe erforderlich sind, unter den in Kapitel II.1 („Einreichungsverfahren“) dieses Leitfadens aufgeführten Internetadressen heruntergeladen werden (siehe [S. 16](#)).

I.3 Allgemeine und spezifische Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm trägt zu folgenden allgemeinen Zielen bei:

- Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Interaktion und zur Beteiligung an einem immer engeren Zusammenwachsen eines demokratischen und weltoffenen Europas geben, das geeint und reich in seiner kulturellen Vielfalt ist, und damit die Entwicklung des Konzepts der Bürgerschaft der Europäischen Union fördern;
- ein Verständnis für eine europäische Identität entwickeln, die auf gemeinsamen Werten, gemeinsamer Geschichte und gemeinsamer Kultur aufbaut;
- bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Verständnis für die gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union fördern;
- die Toleranz und das Verständnis der europäischen Bürgerinnen und Bürger füreinander erhöhen, dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt achten und fördern und zugleich zum interkulturellen Dialog beitragen.

Die folgenden spezifischen Ziele sollen auf transnationaler Ebene verwirklicht werden:

- Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten können;
- Aktionen, Diskussionen und Überlegungen zur europäischen Bürgerschaft und zur Demokratie, zur Wertegemeinschaft und zur gemeinsamen Geschichte und Kultur durch die Zusammenarbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene fördern;
- Europa den Bürgerinnen und Bürgern näher bringen, indem europäische Werte und Errungenschaften gefördert werden und gleichzeitig die Erinnerung an die Vergangenheit Europas bewahrt wird;
- die Interaktion zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft aus allen Teilnehmerländern fördern, dabei zum interkulturellen Dialog beitragen und sowohl die Vielfalt als auch die Einheit Europas betonen; besonderes Augenmerk gilt hierbei Aktivitäten, durch die engere Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 30. April 2004 und denen der Mitgliedstaaten, die seither beigetreten sind, hergestellt werden sollen.

I.4 Vorrangige Themen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

In diesem Programm erhalten bestimmte Themen Vorrang, die für die Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Konzentration auf solche Themen soll Synergien zwischen Projekten fördern, die sich mit dem gleichen Thema befassen, und die Öffentlichkeitswirkung und die Wirksamkeit der unterstützten Aktivitäten sowie des Programms im Allgemeinen sicherstellen. Die Antragsteller werden ersucht, diese Themen aus einer europäischen Perspektive anzusprechen und dabei über die nationale Ebene hinauszugehen, und/oder verschiedene nationale Sichtweisen miteinander in Beziehung zu setzen. Diese transnationale Dimension sollte nach Möglichkeit von einer ausgeprägten lokalen Dimension begleitet werden.

Diese Themen werden während der gesamten Programmdauer von Bedeutung sein und somit zu den ständigen Themen gehören. Die Antragsteller werden ersucht, **in ihren Projekten mindestens eines der ständigen Themen des Programms anzusprechen.**

Zur Berücksichtigung neuer oder sehr spezifischer Themen auf der europäischen Agenda können im Jahresarbeitsplan spezifische Themen mit besonderer Relevanz für dieses Programm festgelegt werden. Diese jährlichen Themenschwerpunkte werden auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) unter nachstehender Adresse veröffentlicht:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/priority_themes_de.php.

Die Antragsteller sind zudem aufgefordert, auch Querschnittsthemen wie das Geschlechtergleichgewicht und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen. Daher sollte das Programm allen europäischen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen, also

auch Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in Europa und ohne jegliche Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Ständige Themen

1. Zukunft der Europäischen Union und ihre Grundwerte

Die wichtigsten Werte der EU – Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte – wurden durch den Vertrag von Lissabon erneut bekräftigt; außerdem wurde der Solidarität, dem Frieden und dem Wohlstand der Menschen in der EU mehr Beachtung geschenkt. Die rechtsverbindliche Charta der Grundrechte stellt einen wichtigen Schritt dar und soll künftig als Orientierungspunkt für die gesamte Politik der EU dienen. Der Vertrag stellt die Rolle der EU in der Welt zudem auf eine neue Grundlage und führt wichtige Änderungen bezüglich der Funktionsweise der EU-Organe, der interinstitutionellen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Organen, den nationalen Parlamenten sowie den Bürgerinnen und Bürgern der EU ein.

Angesichts dieser Entwicklungen ist die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Diskussionen und Überlegungen zur EU und ihren Werten ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, unter ihnen ein Verständnis für die gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union sowie ein Verständnis der europäischen Identität zu fördern. Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar. Die Antragsteller sollten daher überlegen, wie diese Wertvorstellungen in ihren Aktionen zum Ausdruck gebracht werden können.

2. Aktive europäische Bürgerschaft: Bürgerbeteiligung und Demokratie in Europa

In der Mitteilung „Politische Leitlinien für die nächste Kommission“ nennt Kommissionspräsident Barroso die Stärkung der Unionsbürgerschaft und die Einbeziehung der Bürger als die zentralen Herausforderungen für die EU. Die neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon stärken spürbar die Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung des Europas der Bürger. Die Umsetzung der Vertragsinhalte – darunter auch die Europäische Bürgerinitiative – wird neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Organen, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren eröffnen.

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiges Instrument der Bürgerbeteiligung, mit dem die Bürger die sich in unserer Gesellschaft abzeichnenden Erfordernisse ermitteln und darauf reagieren können. Indem ehrenamtliche Helfer ihre Zeit zum Wohle anderer einsetzen, spielen sie eine aktive Rolle in der Gesellschaft. Sie entwickeln ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und übernehmen damit auch Verantwortung für die Gemeinschaft. Die Freiwilligenarbeit ist somit ein besonders wirksames Mittel, um das Engagement von Bürgern für ihre Gesellschaft und für das politische Leben zu mobilisieren. Das Jahr 2011 wurde zum Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft erklärt. Ziel ist es, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Freiwilligenarbeit zu lenken und die Interessengruppen zu mobilisieren.

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung der Bevölkerung für europäische Themen und zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihres Initiativrechts sowie des Rechts, sich aktiv am demokratischen Leben in der EU zu beteiligen.

3. Interkultureller Dialog

Der interkulturelle Dialog spielt eine entscheidende Rolle bei der Schaffung eines Gefühls der Zugehörigkeit, des gegenseitigen Verständnisses und der Solidarität und ist ein grundlegender Bestandteil von Gesellschaften mit sozialem Zusammenhalt. Die zunehmenden sozialen Spannungen in den letzten Jahren und die damit einhergehenden Probleme, wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz, machen eine Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs dringender denn je erforderlich. Die Beteiligung an solchen Projekten soll den Bürgern die große Vielfalt an Sprachen und Kulturen in Europa bewusst machen. Diese Initiative soll außerdem das gegenseitige Verstehen und die Toleranz fördern und dadurch zur Entwicklung einer respektvollen, dynamischen und facettenreichen europäischen Identität beitragen. Neue Formen der sozialen Innovation und die zentrale Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft könnten sich bei der Untersuchung und Entwicklung von Aktionen zu Freiwilligentätigkeiten älterer Menschen und zur Zusammenarbeit der Generationen als besonders interessante und ergiebige Themen erweisen.

4. Wohlbefinden der Menschen in Europa: Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und nachhaltige Entwicklung

Die Strategie „Europa 2020“ stellt die Rechte, den Wohlstand und die Solidarität der europäischen Bürger in den Mittelpunkt der politischen Agenda der EU und erkennt an, dass die Kluft zwischen der Wahrnehmung der europäischen Integration durch die Bürger und der tatsächlichen Situation nur geschlossen werden kann, wenn die europäischen Politiken stärker auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet werden. In der EU-Strategie werden die folgenden Hauptziele vorgestellt: Wertschöpfung durch wissensbasiertes Wachstum, Befähigung zur aktiven Teilhabe an integrativen Gesellschaften, Schaffung einer wettbewerbsfähigen, vernetzten und ökologischeren Wirtschaft. Im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden Aktionen gefördert, die sich mit diesen Themen befassen, eine europäische Sichtweise für die Erfahrungen der Bürger im Alltag vermitteln und darlegen, wie die EU zum Wohlergehen der Bürger in einem sich verändernden Umfeld beitragen kann.

5. Auswirkungen von EU-Politiken auf die Gesellschaften

Das Engagement der Bürger für die Fragen, die die politischen Prioritäten der Europäischen Union darstellen, ist ein Kernelement der Bürgerbeteiligung. Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist ein wertvolles Instrument zur aktiven Einbindung der europäischen Bürger in die weitere Ausgestaltung und Umsetzung der Agenda. Um Europa seinen Bürgern näher zu bringen, ist es unerlässlich, die Ergebnisse, die durch europäische Politiken und Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen erzielt werden, stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Das Programm sollte daher Aktionen fördern, die Bürgern die Möglichkeit bieten, diese Errungenschaften zu erkennen, zu erörtern, zu beurteilen und sich eine Meinung darüber zu bilden.

I.5 Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm wird über vier Aktionen umgesetzt:

- Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa (Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte, flankierende Maßnahmen)
- Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa (Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Strukturförderungen für Think-Tanks und Organisationen der Zivilgesellschaft)
- Aktion 3: Gemeinsam für Europa (Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Studien, Informations- und Verbreitungsinstrumente)
- Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung

Für Aktion 3 sind keine Zuschüsse vorgesehen; der vorliegende Leitfaden gilt daher nicht für Projekte im Rahmen von Aktion 3.

Im Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden verschiedene Aktionen unterstützt, mit denen die Ziele des Programms erreicht werden sollen und für die zwei Arten von Zuschüssen gewährt werden können:

A. PROJEKTZUSCHÜSSE – Projekte sind Maßnahmen mit einer beschränkten Laufzeit, während der vorgeschlagene spezifische Aktivitäten durchgeführt werden.

B. BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE – Betriebskostenzuschüsse² unterscheiden sich insofern von Projektzuschüssen, als sie eine finanzielle Unterstützung für Kosten bieten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der üblichen und ständigen Aktivitäten einer Organisation erforderlich sind. Diese Kosten umfassen z. B. Personalkosten, Kosten für interne Sitzungen, für Veröffentlichungen, für Information und Verbreitung, Reisekosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsprogramms, Mietzahlungen, Abschreibungen und sonstige Kosten mit Bezug auf das Arbeitsprogramm der Organisation.

Im Folgenden ist eine kurze Beschreibung der einzelnen Aktionen und Maßnahmen aufgeführt.

A. PROJEKTZUSCHÜSSE

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

Die Aktion „Aktive Bürger/innen für Europa“ soll Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten

² Zuschüsse können gemäß bestimmten Kriterien in Form von jährlichen Betriebskostenzuschüssen oder mehrjährigen Partnerschaften gewährt werden. Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf die Gewährung von jährlichen Zuschüssen. Mehrjährige Partnerschaften werden in diesem Leitfaden nicht angesprochen; sie sind Gegenstand einer gesonderten Ausschreibung.

können. Mit der Aktion sollen Begegnungen, Austausch und Gespräche zwischen europäischen Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Ländern auf unterschiedlichen Wegen angeregt werden:

Maßnahme 1 – Städtepartnerschaften

Bei dieser Maßnahme geht es um Aktivitäten, die den direkten Austausch zwischen europäischen Bürgern durch ihre Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten zum Inhalt haben oder fördern und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Partnerstädten begünstigen. Diese Maßnahme umfasst daher die folgenden beiden Arten von Aktivitäten: **Maßnahme 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“** und **Maßnahme 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“** ([siehe S. 40](#)). *Städtepartnerschaften* sind im weiteren Sinne zu verstehen; daher wird hier auf Städte Bezug genommen, die bereits eine Städtepartnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben oder im Begriff sind, dies zu tun, oder die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung ihrer Zusammenarbeit und ihrer kulturellen Verbindungen eingegangen sind.

Maßnahme 2 – Bürgerprojekte und flankierende Maßnahmen

Im Rahmen der **Maßnahme 2.1 Bürgerprojekte** ([siehe S. 44](#)) kann eine Vielzahl transnationaler und transsektoraler Projekte mit direkter Bürgerbeteiligung gefördert werden. An derartigen Projekten sollten Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichem Hintergrund beteiligt sein, die auf lokaler und europäischer Ebene gemeinsam handeln oder über europäische Themen von gemeinsamem Interesse sprechen. Dabei sollten innovative Methoden für die Anregung der Bürgerbeteiligung angewandt werden.

Zur Stärkung und Entwicklung aller Aktionen im Rahmen des Programms müssen zudem unterstützende Maßnahmen erarbeitet werden. Diese Maßnahmen, die dem Austausch vorbildlicher Verfahren sowie der Bündelung der Erfahrungen der Interessengruppen zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft dienen, sind unter **Maßnahme 2.2 Flankierende Maßnahmen** ([siehe S. 46](#)) beschrieben.

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Zusammenarbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen teilnehmenden Ländern bei konkreten Projekten sowie bei spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Zielen und vorrangigen Themen des Programms. An dieser Maßnahme kann eine Vielzahl von Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene teilnehmen ([siehe S. 49](#)).

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

Mit dieser Aktion werden Maßnahmen zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und des Stalinismus unterstützt ([siehe S. 52](#)).

B. BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Maßnahme 1 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks)

Diese Maßnahme dient der Unterstützung der Arbeit von Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks) und die neue Ideen und Überlegungen zu Themen von europäischem Belang, zur aktiven Bürgerschaft auf europäischer Ebene oder zu europäischen Werten liefern können ([siehe S. 56](#)).

Maßnahme 2 – Strukturförderung für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene

Diese Maßnahme soll zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auf europäischer Ebene operieren, die nötige Kapazität und Stabilität verleihen, um ihre Aktivitäten auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln. Dadurch soll ein Beitrag zur Entstehung einer strukturierten, kohärenten und aktiven Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene geleistet werden ([siehe S. 56](#)).

I.6 Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Europäische Kommission

Die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) der Kommission trägt die Gesamtverantwortung für die reibungslose Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Sie ist für die laufende Verwaltung des Haushalts und die Festlegung von Prioritäten, Zielen und Kriterien für das Programm nach Anhörung des Programmausschusses zuständig. Weiters lenkt und überwacht sie die allgemeine Durchführung, Nachverfolgung und Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission stützt sich auf eine Exekutivagentur.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) wurde mit dem Beschluss Nr. 2005/56/EG der Europäischen Kommission vom 14. Januar 2005 eingerichtet und ist für die Durchführung der meisten Aktionen für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ verantwortlich; lediglich ein Teil der Aktion 3 wird direkt von der GD Kommunikation durchgeführt. Der EACEA obliegt die Verwaltung des gesamten Projektzyklus. Hierzu zählen u. a. die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Projektentscheidungen und -vereinbarungen, die Finanzverwaltung, die Projektüberwachung, die Kommunikation mit Begünstigten sowie Überprüfungen vor Ort.

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Um den Interessengruppen die Informationen zum Programm besser vermitteln und ihnen beratend und unterstützend zur Seite stehen zu können, hat die Europäische Kommission nationale Kontaktstellen („*Europe for Citizens Points*“ – ECP) eingerichtet. Diese nationalen

Kontaktstellen sind dafür zuständig, eine gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über Durchführung, Aktivitäten und Fördermöglichkeiten des Programms an der Basis sicherzustellen. Seit dem Jahr 2008 haben bereits viele Mitgliedstaaten solche Koordinierungsstrukturen eingerichtet, um mit der Kommission zu kooperieren und alle einschlägigen Multiplikatoren in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu mobilisieren. Eine Liste der Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist unter der folgenden Adresse verfügbar: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Mitgliedstaaten und andere Teilnehmerländer

Die EU-Mitgliedstaaten werden – insbesondere durch den Programmausschuss, in den sie Vertreter entsenden – in die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ einbezogen. Der Ausschuss wird zu verschiedenen Aspekten der Programmdurchführung förmlich konsultiert, beispielsweise zum vorgeschlagenen Jahresarbeitsprogramm, zu den Auswahlkriterien und -verfahren und zur allgemeinen Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionen. Weitere an diesem Programm beteiligte Länder nehmen ebenfalls an den Sitzungen des Programmausschusses teil, allerdings nur als Beobachter ohne Stimmrecht.

I.7 Gesamthaushalt des Programms

Für den Zeitraum 2007-2013 (sieben Jahre) verfügt das Programm über Finanzmittel in Höhe von insgesamt **215 Mio. EUR**. Der Jahreshaushalt unterliegt der Billigung durch die Haushaltsbehörden. Die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Annahme des Haushalts sind auf der nachstehend genannten Website abrufbar. Das vorliegende Programm wird über die Haushaltslinie **16 05 01** finanziert:

http://ec.europa.eu/budget/documents/2011_de.htm?submenuheader=2

Bei der Entscheidung über das Programm wurde die folgende Aufteilung der Gesamtmittel zwischen den einzelnen Aktionen über den gesamten Programmzeitraum (2007-2013) festgelegt:

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa: mindestens 45 %

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa: ca. 31 %

Aktion 3 – Gemeinsam für Europa: ca. 10 %

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung: ca. 4 %

Die verbleibenden Mittel sind für die Deckung der allgemeinen, administrativen und technischen Ausgaben des Programms vorgesehen.

I.8 Kalender 2011-2013 und Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen sind wie folgt angesetzt:

Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa

Maßnahme	Einreichungsfrist*	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgendem Zeitraum
Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften		
Phase 1	1. Februar	zwischen 1. Juni des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 28. Februar des Jahres nach Ablauf der Frist
Phase 2	1. Juni	zwischen 1. Oktober des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 30. Juni des Jahres nach Ablauf der Frist
Phase 3	1. September	zwischen 1. Januar und 30. September des Jahres nach Ablauf der Antragsfrist
Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten		
Phase 1	1. Februar	zwischen 1. Juni und 30. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft
Phase 2	1. September	zwischen 1. Januar und 30. Mai des Jahres nach Ablauf der Antragsfrist
Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte		
	1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist
Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen		
	1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist

Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Maßnahme	Einreichungsfrist	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgendem Zeitraum
Maßnahmen 1 und 2 Betriebskostenzuschüsse	15. Oktober	auf das Jahr, in dem die Antragsfrist abläuft, folgendes Geschäftsjahr
Maßnahme 3 Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft	1. Februar	zwischen 1. August des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist

Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung

Einreichungsfrist	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgenden Zeitraum
1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist

*Die Anträge müssen spätestens bis **12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit)** des Schlusstermins für die Einreichung der Anträge eingehen. Fällt das Ende der Einreichungsfrist auf ein Wochenende, gilt der erste Arbeitstag nach dem Wochenende als Schlusstermin für die Einreichung.

Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Die Antragsteller sollten grundsätzlich im Laufe des vierten Monats nach Ablauf der Antragsfrist über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet werden. Die Listen mit den ausgewählten Projekten werden auf der folgenden Website veröffentlicht:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/results_compendia/results_en.php

Antragsteller, deren Anträge nicht ausgewählt wurden, werden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Zeitraum zwischen dem Ende der Frist für die Einreichung der Anträge und der Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens die folgenden Verfahren durchgeführt werden:

- Bewertung und Auswahl der Anträge;
- Lediglich für Projekte, die im Rahmen von Aktion 2, Maßnahmen 1 und 2 (Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), und für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene) sowie von Aktion 1, Maßnahme 1.2 (Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten) eingereicht werden, ist ein *Anhörungsverfahren* im Programmausschuss und im Europäischen Parlament vorgesehen. Dieses Verfahren dauert mindestens sechs Wochen (weitere Informationen zum Anhörungsverfahren finden Sie in [Kapitel II.3, S. 24](#));
- Annahme des Auswahlbeschlusses.

Erst nach Abschluss der oben genannten Verfahren können die Antragsteller über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet werden.

I.9 Kontakte

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP)

Die Antragsteller werden aufgefordert, sich an die jeweilige Kontaktstelle ihres Landes zu wenden. Diese nationalen Stellen sind für die Verbreitung praktischer Informationen über die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zuständig. Die Kontaktinformationen für die ECP sind auf der folgenden Seite abrufbar: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

EACEA – Referat P7 Bürgerschaft

Avenue du Bourget, 1 (BOUR 01/04A)

B-1140 Brüssel, Belgien

Fax: +322 2962389; http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Aktion 1

Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften und
Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten:

eacea-p7@ec.europa.eu

Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte und Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen:
eacea-p7-citizensprojects@ec.europa.eu

Aktion 2

Maßnahmen 1 & 2 – Betriebskostenzuschüsse: eacea-p7-operatinggrants@ec.europa.eu

Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft:
eacea-p7-civilsociety@ec.europa.eu

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung: eacea-p7-remembrance@ec.europa.eu

KAPITEL II – EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

II.1 Einreichungsverfahren

II.1.1 Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse (eForm)

Für die Einreichung aller genannten Maßnahmen wurde ein elektronisches Antragssystem eingerichtet. Die Projektvorschläge sind zwingend auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) einzureichen, das auf der Website der EACEA verfügbar ist: http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1.

Anträge, die als Papierausdruck auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden bei der weiteren Beurteilung NICHT berücksichtigt.

Nach dem Herunterladen des eForms müssen Sie alle Datenfelder ausfüllen. Außerdem müssen Sie die beiden nachstehenden Dokumente ausfüllen und beifügen, die als fester Bestandteil des Antrags erachtet werden (ehrenwörtliche Erklärung und Berechnungsblatt/Budget³, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet von der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen der Antrag stellenden Organisation rechtliche Verpflichtungen einzugehen). Hierbei sind die auf der Website unter http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php verfügbaren offiziellen Formulare zu verwenden.

Ein erfolgreich eingereichter Antrag MUSS mit einer Antragsnummer versehen sein. Diese Nummer wird bei der Einreichung automatisch auf dem Formular vermerkt.

II.1.2 Auf dem Postweg einzureichende ergänzende Unterlagen

Zusätzlich zu dem elektronischen Formular sind die folgenden Dokumente zu den im Kalender ([siehe S. 13](#)) angegebenen Fristen auf dem Postweg einzureichen:

- Checkliste mit der Antragsnummer und Angaben zu den bei der Agentur eingereichten Anhängen;
- Formular „Rechtsträger“ (das Formular steht den Antragstellern unter folgender Adresse zur Verfügung: http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm)
 - zusammen mit einer Kopie eines offiziellen Mehrwertsteuer-Dokuments, falls Ihre Organisation eine Mehrwertsteuernummer besitzt;
 - eine Kopie des Beschlusses, Gesetzes, der Verordnung oder Entscheidung über die Errichtung der betreffenden juristischen Person (nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbzweck und Partnerschaftsausschüsse);

³ Bei der Aktion 1, Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, wird der Zuschuss automatisch nach dem Ausfüllen der Datenfelder im Online-Antrag (eForm) berechnet. Daher ist es nicht erforderlich, das Berechnungsblatt/Budget dem elektronischen Antrag beizufügen.

- Formular „Finanzangaben“, ordnungsgemäß ausgefüllt und von der Bank beglaubigt, vorzugsweise zusammen mit einem Bankauszug neueren Datums (das Formular steht den Antragstellern in der jeweiligen Amtssprache unter folgender Adresse zur Verfügung: http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_de.htm);
- Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit: Wird ein Zuschuss in Höhe von **mehr als 25 000 EUR** beantragt, müssen Antragsteller, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, neben dem vollständig ausgefüllten Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit auch die offizielle Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz⁴ der Organisation für das letzte Geschäftsjahr, für das ein Rechnungsabschluss vorgenommen wurde (nicht älter als 18 Monate), einreichen. Dies gilt für alle Maßnahmen außer Maßnahme 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“;
- Jahrestätigkeitsbericht für das letzte Geschäftsjahr (gilt nur für Betriebskostenzuschüsse unter Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), und für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene);
- Nachweis, dass Ihre Organisation im Namen einer oder mehrerer Kommunalbehörden handelt (nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse, die Anträge unter den Maßnahmen 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ und 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“ einreichen).

Die offiziellen Formulare stehen auch unter folgender Adresse zur Verfügung:
http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Die Dokumente sind auf dem Postweg an folgende Anschrift zu senden:

EACEA
Referat P7 Bürgerschaft
Anträge – „AKTION X, Maßnahme X“
Avenue du Bourget, 1 (BOUR 01/04A)
B-1140 Brüssel, Belgien

Bitte **SENDEN SIE KEINE KOPIE** des eForms, der ehrenwörtlichen Erklärung und des Berechnungsblatts für Zuschüsse auf dem Postweg an die Agentur.

Weitere Informationen zum Einreichungsverfahren finden Sie auf der Website der Agentur unter: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

⁴ Beachten Sie, dass bei den Anträgen für Betriebskostenzuschüsse (Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2) die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz beglaubigt werden müssen.

II.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung von Finanzhilfen der Europäischen Union erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Daher wurden verschiedene Sätze von Kriterien festgelegt, um die Transparenz und die Gleichbehandlung zu wahren. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

II.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Anträge werden daraufhin überprüft, ob sie die Kriterien für die Förderfähigkeit uneingeschränkt erfüllen. Projektvorschläge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden ohne weitere Bewertung abgelehnt.

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

Die Vorschläge werden dahingehend bewertet, ob sie die für alle Maßnahmen geltenden allgemeinen Förderfähigkeitskriterien des Programms (siehe nachstehend beschriebene Förderfähigkeitskriterien) sowie die spezifischen Förderfähigkeitskriterien für die einzelnen Maßnahmen (siehe spezifische Förderfähigkeitskriterien in Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“) vollständig erfüllen.

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus

Die Antragsteller und ihre Partner müssen je nach Maßnahme entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Organisationen mit Rechtspersönlichkeit sein.

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land

Die Antragsteller und ihre Partner müssen ihren Sitz in einem der an dem Programm teilnehmenden Länder haben.

- **Teilnehmerländer (förderfähige Länder)**

Das Programm steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Die folgenden Länder nehmen ebenfalls an dem Programm teil und sind daher zur uneingeschränkten Teilnahme an allen Aktionen berechtigt: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Kroatien.

- **Weitere potenzielle Teilnehmerländer**

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter gesetzlicher und finanzieller Auflagen (Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung, in der Einzelheiten zu ihrer Teilnahme an dem Programm enthalten sind) steht das Programm auch anderen Ländern offen, darunter den EFTA-Ländern, die Mitglied des EWR⁵ sind (Island, Liechtenstein und Norwegen), dem Kandidatenland Türkei sowie den Ländern des westlichen Balkans (Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats). Weitere Informationen zum Stand der Teilnahme der genannten Länder erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus14_de.htm.

A.1.3 Art der Organisation (Spezifisches Kriterium für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.)

A.2 Anzahl der Partner (Spezifisches Kriterium für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.)

B. Projektart und -umfang

Spezifische Kriterien für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.

B.1 Anzahl der Teilnehmer

B.2 Budget

B.3 Ort und Anzahl der Aktivitäten

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

Der Projektvorschlag ist förderfähig, wenn er auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) eingereicht wird, das auf der Website der EACEA unter http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1 verfügbar ist. **Anträge, die als Papiausdruck auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden bei der weiteren Beurteilung NICHT berücksichtigt.** Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“ ([S. 16](#)).

Informationen zu den Anhängen, die ausgefüllt und per Post eingereicht werden müssen, finden Sie ebenfalls in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“ ([siehe S. 16](#)).

⁵ Europäischer Wirtschaftsraum.

C.2 Einreichungsfrist

Die Projektanträge müssen binnen der vorgesehenen Fristen eingereicht werden und einen Projektbeginn innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums vorsehen (siehe Kapitel I.8 „Kalender“, [S. 13](#)).

C.3 Amtssprache

Das offizielle Antragsformular (eForm) ist vollständig in einer der auf der folgenden Seite aufgelisteten Amtssprachen der EU auszufüllen:

http://europa.eu/abc/european_countries/languages/index_de.htm.

II.2.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen erklären, dass sie sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 sowie in Artikel 96 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁶ genannten und nachstehend aufgeführten Situationen befinden:

Von der Teilnahme am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- gegen die eine verwaltungsrechtliche Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in geänderter Fassung) verhängt wurde;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007.
http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der vom Auftraggeber für die Voraussetzung zur Teilnahme am Zuschussvergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sich in Bezug auf dieses Vergabeverfahren in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung beschriebenen Ausschlussituationen befinden;

und die mit der Sanktion belegt wurden, für eine Höchstdauer von zehn Jahren von den Aufträgen und Finanzhilfen aus dem Haushalt ausgeschlossen zu werden.

Gemäß Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegen Antragsteller, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder in schwerwiegender Weise gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Die genannten Ausschlusskriterien gelten für alle Aktionen und Maßnahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Um diese Bestimmungen zu erfüllen, muss der Antragsteller **eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen**, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet. Diese ehrenwörtliche Erklärung bildet einen festen Bestandteil des Antragsformulars.

II.2.3 Auswahlkriterien

Projektvorschläge, die die Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller unterzogen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, damit er seine Tätigkeit während der Dauer des Projekts aufrechterhalten kann. Sie wird anhand der folgenden vom Antragsteller einzureichenden Dokumente beurteilt: dem Formular „Finanzangaben“ sowie dem Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit, ergänzt durch die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Organisation für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“, [S. 16](#)). Das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit ist NICHT auf die Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, anwendbar.

Hinweis: Eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit findet nicht statt bei

- **Antragstellern, die einen Zuschuss in Höhe von höchstens 25 000 EUR beantragen;**
- **Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

Erachtet die Exekutivagentur die *finanzielle Leistungsfähigkeit* durch die vorgelegten Unterlagen als nicht nachgewiesen oder als ungenügend, so kann sie

- weitere Informationen anfordern;
- eine Sicherheit in Form einer Bankgarantie fordern;
- eine Zuschussvereinbarung ohne Vorfinanzierung vorschlagen;
- den Antrag ablehnen;
- eine erste Zahlung auf Grundlage der bereits angefallenen Ausgaben leisten.

Die operative Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Antragsteller nachweist, dass er über ausreichende Kompetenzen und Motivation verfügt, um das vorgeschlagene Projekt durchzuführen. Sie wird anhand der Erfahrung des Antragstellers bei der Verwaltung anderer Projekte in diesem Bereich beurteilt. Diese Angaben stellen einen gesonderten Teil des Antragsformulars dar, der für diesen Zweck erarbeitet wurde.

II.2.4 Vergabekriterien

Anhand der Vergabekriterien kann die Exekutivagentur die Qualität der eingereichten Anträge im Hinblick auf die Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ prüfen. Auf der Grundlage dieser Kriterien werden Zuschüsse für Projekte gewährt, die die Wirksamkeit des Programms insgesamt erhöhen.

Förderfähige Anträge werden von einem *Bewertungsausschuss* geprüft, der aus Bediensteten der Kommission und der Exekutivagentur besteht. Bei seiner Arbeit stützt sich der Ausschuss auf die von unabhängigen Sachverständigen⁷ aus den teilnehmenden Ländern abgegebenen Bewertungen der Qualität der förderfähigen Anträge. Anhand des Bewertungsschemas und der verfügbaren Haushaltsmittel erstellt der *Bewertungsausschuss* eine Liste der Organisationen oder Projekte, die einen Zuschuss erhalten.

Förderfähige Projektvorschläge werden anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet.

Qualitative und quantitative Kriterien

80 % der im Rahmen des Bewertungsverfahrens erzielbaren Punkte beziehen sich auf die **qualitativen Kriterien**, **20 %** der Punkte beziehen sich auf die **quantitativen Kriterien**:

Vergabekriterien für alle Projektzuschüsse, d. h.:

Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften ([siehe S. 36](#))

Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten ([siehe S. 40](#))

Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte ([siehe S. 44](#))

⁷ Die unabhängigen Sachverständigen werden auf der Grundlage eines offenen Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählt: http://eacea.ec.europa.eu/about/call_experts/call_experts_2007_de.php.

Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen ([siehe S. 46](#))

Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft ([siehe S. 49](#))

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung ([siehe S. 52](#))

% der erzielbaren Punkte	Qualitative Kriterien: 80 %
25 %	Bedeutung für die Ziele und Prioritäten des Programms: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und spezifische Ziele des Programms • Ständige und jährliche vorrangige Themen des Programms
25 %	Qualität des Projekts und der vorgeschlagenen Methoden: <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des Projektrahmens (aktive Einbeziehung aller Projektträger in das Projekt, Festlegung des Programms, Qualität der Evaluierungsphase) • Qualität des Projektinhalts und der Methodik (für die Teilnehmergruppe relevante Thematik, angemessene Methodik, aktive Einbeziehung der Teilnehmer und der lokalen Gemeinschaft in das Projekt, europäische Dimension) • Ideenaustausch: An dem Projekt sind Organisationen unterschiedlicher Art beteiligt.
15 %	Wirkung: <ul style="list-style-type: none"> • kurz- und langfristige Wirkung auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene, insbesondere konkrete Auswirkungen auf die Politikgestaltung • Wirkung des Projekts auf die Teilnehmer (d. h. Verstärkung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur EU und ihres Engagements für die europäische Integration) • Multiplikatoreffekte des Projekts • vorgesehene Bewertungsmaßnahmen
15 %	Öffentlichkeitswirkung und Folgeaktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Reichweite des Projekts (Öffentlichkeitswirkung des Projekts und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Folgeaktivitäten, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse auf nationaler und länderübergreifender sowie auf politischer Ebene, konkrete Aktionspläne für die Zukunft, die die Einbeziehung von lokalen und regionalen Verwaltungen und deren Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigen)
% der erzielbaren Punkte	Quantitative Kriterien: 20 %
10 %	Geografische Wirkung: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der teilnehmenden Länder und Partner
10 %	Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der direkt beteiligten Gruppen, einschließlich benachteiligter Gruppen; Ausgewogenheit des Verhältnisses der teilnehmenden Frauen und Männer • vom Projekt indirekt betroffene Öffentlichkeit

Die Vergabekriterien für Betriebskostenzuschüsse sind in Kapitel V, [S. 56](#), genannt.

II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments

Gemäß der Rechtsgrundlage ist lediglich für Projekte, die im Rahmen von Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2 (Betriebskostenzuschüsse) sowie von Aktion 1, Maßnahme 1.2 (Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten) eingereicht werden, ein *Anhörungsverfahren* im Programmausschuss und im Europäischen Parlament vorgesehen. Die Liste der Vorschläge für die Kofinanzierung wird dem Programmausschuss, der aus Vertretern der am Programm teilnehmenden Länder besteht, für eine Stellungnahme vorgelegt und danach an das Europäische Parlament für die Ausübung seines *Überwachungsrechts* übermittelt.

II.4 Vergabe von Zuschüssen

Das Auswahlverfahren ist erst nach Abschluss des oben genannten Verfahrens beendet; danach kann die Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge veröffentlicht werden.

Die förderfähigen Vorschläge mit den höchsten Punktzahlen erhalten Finanzhilfen, bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel. Die ausgewählten Antragsteller erhalten eine *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* ([siehe S. 25](#)), in der der Betrag der von der Europäischen Union bewilligten Finanzhilfe angegeben ist und die Bedingungen, unter denen die Finanzhilfe bewilligt wird, festgelegt werden.

Die Kommission und die Exekutivagentur behalten sich das Recht vor, bei der Auswahl der Begünstigten auf eine ausgewogene geografische Verteilung zu achten.

KAPITEL III – FINANZ- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wie alle Zuschüsse der Union unterliegen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gewährte Finanzhilfen einer Reihe von Regelungen, die aus der Haushaltsordnung⁸ für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union – dazu gehören beispielsweise die Allgemeinen Bestimmungen für die Finanzhilfen der Europäischen Kommission – abgeleitet sind. Ihre Anwendung ist verbindlich.

III.1 Allgemeine Finanz- und Vertragsbedingungen (für Projekt- und Betriebskostenzuschüsse)

III.1.1 Zuschussbetrag

Es wird darauf hingewiesen, dass der laut Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung gewährte Zuschuss als Höchstbetrag anzusehen ist, der unter keinen Umständen erhöht werden kann. Der an den Zuschussempfänger zu zahlende Restbetrag wird von der Agentur anhand des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts festgelegt. Beachten Sie hierzu die Kapitel III.2.6 und V.5.4, „Zahlungsverfahren“ ([siehe S. 34](#) bzw. [S. 64](#)).

III.1.2 Kofinanzierung

Mit der EU-Finanzhilfe können nicht die Gesamtkosten des Projekts oder die gesamten Betriebskosten einer Organisation finanziert werden. Projektträger müssen ihr Engagement für das Projekt unter Beweis stellen, indem sie neben dem Zuschuss der Europäischen Union weitere Finanzierungsquellen erschließen. Dies kann beispielsweise durch Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, Spendenaktionen, Besteuern eigener Mittel oder Beantragung von Zuschüssen bei anderen Organisationen (z. B. lokale oder regionale Behörden, Stiftungen) geschehen.

III.1.3 Zuschussentscheidung und Zuschussvereinbarung

Wird ein Projekt-/Betriebskostenzuschuss genehmigt, erhält der Zuschussempfänger je nach der konkreten Aktion/Maßnahme und seinem gesetzlichen Sitz eine Zuschussentscheidung oder Zuschussvereinbarung.

- *Die Zuschussentscheidung* ist eine einseitige Handlung, die einem Empfänger eine Finanzhilfe gewährt. Anders als bei der Zuschussvereinbarung muss der Empfänger die Entscheidung nicht unterzeichnen und kann unmittelbar nach Erhalt der Entscheidung mit der Maßnahme beginnen. Die Entscheidung trägt somit zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Die Zuschussentscheidung ist auf alle Empfänger anwendbar, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und deckt alle Maßnahmen mit Ausnahme der Betriebskostenzuschüsse ab.
- *Die Zuschussvereinbarung* ist vom Zuschussempfänger zu unterzeichnen und unverzüglich an die Exekutivagentur zurückzusenden. Die Exekutivagentur

⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der zuletzt geänderten Fassung.
http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm.

unterzeichnet als letzte Partei. Die Zuschussvereinbarung deckt die Betriebskosten und alle anderen Maßnahmen ab, sofern die Zuschussempfänger ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben.

Muster der Zuschussentscheidung und der Zuschussvereinbarung stehen auf der folgenden Website zur Verfügung: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Die allgemeinen Bedingungen, die für die Entscheidung gelten, stehen im „Dokumentenregister“ auf der Website der Agentur unter http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php zur Verfügung. In Bezug auf Zuschussentscheidungen bestätigen die Zuschussempfänger Folgendes:

Die Einreichung eines Zuschussantrags setzt die Annahme dieser allgemeinen Bedingungen voraus. Diese allgemeinen Bedingungen sind für den Zuschussempfänger bindend und gelten als Anhang zur Zuschussentscheidung.

III.1.4 Aus der Zuschussvereinbarung und der Zuschussentscheidung entstehende Verpflichtungen

Durch die Einreichung des Zuschussantragsformulars verpflichtet sich der Antragsteller zur Erfüllung aller Bedingungen, die im Programmleitfaden festgelegt sind, einschließlich der allgemeinen Bedingungen, die im Anhang zur *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* aufgeführt sind.

Anträge auf Änderung der Zuschussentscheidung bzw. -vereinbarung müssen der Exekutivagentur mindestens zwei Monate vor Projektende (bei Projektzuschüssen) bzw. vor Ablauf des Geschäftsjahres des Zuschussempfängers, in dem der Zuschuss bewilligt wurde (bei Betriebskostenzuschüssen) in schriftlicher Form zur vorherigen Genehmigung übermittelt werden. Es sind keine Änderungen zulässig, die das Gesamtkonzept der geplanten Aktivitäten ändern. Jegliche Änderungen an den geplanten Aktivitäten, die ohne vorherige Genehmigung durch die Exekutivagentur erfolgen, können zur Streichung des Zuschusses führen.

III.1.5 Untervergabe und Vergabe von Beschaffungsaufträgen

Der Rechtsträger, der den Zuschuss erhält, kann bestimmte technische Dienstleistungen, die fachspezifische Kenntnisse erfordern (z. B. in den Bereichen Recht, Buchführung, Steuern oder Personalverwaltung), Unteraufträge vergeben. Die der bezuschussten Stelle im Zusammenhang mit dieser Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten erachtet werden, sofern alle anderen in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und im Abschnitt „Förderfähige Kosten“ im vorliegenden Leitfaden ([siehe S. 32](#) und [S. 68](#)) genannten Kriterien erfüllt werden und die Kosten insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion erforderlich sind.

Erfordert die Durchführung des Arbeitsprogramms/des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen oder die Vergabe eines Beschaffungsauftrags, so erteilt der Zuschussempfänger unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei trägt er

dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Wenn der Wert des Unterauftrags über 60 000 EUR liegt, kann die Exekutivagentur dem Empfänger zur Auflage machen, zusätzlich zu vorstehendem Absatz besondere Vorschriften zu beachten.

Der Wert dieser Aufträge darf 50 % des Betrags des Zuschusses der Europäischen Union nicht übersteigen.

III.1.6 Sicherheitsleistung

Nach der Überprüfung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* ([siehe S. 21](#)) kann die EACEA von der Organisation, die einen Zuschuss erhält, im Voraus eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen ([siehe S. 34](#) und [S. 64](#)). Mit dieser Sicherheitsleistung wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Zuschussempfängers einsteht.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt. Wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Drittstaat hat, kann die Agentur zustimmen, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittstaat die Sicherheit stellen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie eine Bank bzw. ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat bietet.

Die Sicherheit kann nach Genehmigung des zuständigen Anweisungsbefugten durch eine selbstschuldnerische oder gesamtschuldnerische Bürgschaft von Dritten oder eine unwiderrufliche und bedingungslose Solidarbürgschaft der an derselben Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung beteiligten Begünstigten ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung an den Zuschussempfänger geleistet werden.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

III.1.7 Rechnungsprüfungen

Ausgewählte Projektvorschläge können Gegenstand von Rechnungsprüfungen sein. Die verantwortliche Person in der Organisation verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift, den Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu erbringen. Die EACEA, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfeentscheidung bzw. -vereinbarung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der letzten von der Agentur geleisteten Zahlung kontrollieren.

III.1.8 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse

Vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte räumt der Empfänger der EACEA und der

Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Aktion uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen.

III.1.9 Öffentlichkeitswirkung und Öffentlichkeitsarbeit

Alle im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ finanzierten Aktivitäten müssen zur Förderung dieses Programms beitragen. Die Verstärkung der Öffentlichkeitswirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bedeutet beispielsweise, dass für die im Rahmen des Programms finanzierten Aktivitäten und Produkte die Finanzhilfe der Kommission eindeutig angegeben werden muss.

Die Unterstützung durch die Kommission muss auch in den Beziehungen zu den Medien verdeutlicht werden. Die Projektpartner sollten alle Möglichkeiten nutzen, um in den Medien (lokal, regional, national, international) eine angemessene Berichterstattung über ihre Aktivitäten vor und während der Projektdurchführung sicherzustellen.

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder in Verbindung mit Aktivitäten, für die der Zuschuss verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen.

Darüber hinaus sind die Zuschussempfänger gehalten, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen im Rahmen des kofinanzierten Projekts realisierten Produkten Name und Logo der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ deutlich sichtbar anzubringen. Die Namen und Logos können von der folgenden Website heruntergeladen werden: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm.

III.1.10 Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse

Unter Valorisierung ist der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus den Aktionen mit dem Ziel zu verstehen, deren Wert zu optimieren, deren Wirkung zu verstärken und zu erreichen, dass die größtmögliche Anzahl europäischer Bürgerinnen und Bürger einen Nutzen daraus zieht. Dieses Ziel der Valorisierung hat drei Auswirkungen:

- Mobilisierung des Potenzials der einzelnen Aktionen:

Für jede Aktion, die durch dieses Programm gefördert wird, sollten die notwendigen Anstrengungen zur Sicherstellung seiner Valorisierung unternommen werden. Die Empfänger sollten Aktivitäten durchführen, die darauf ausgerichtet sind, die Ergebnisse ihrer Projekte bzw. der Umsetzung des Arbeitsprogramms in ihrem Land sowie in anderen Ländern sichtbarer, bekannter und nachhaltiger zu machen. Beispielsweise könnten sie eine entsprechende Medienberichterstattung anregen oder sie könnten Bedienstete und/oder gewählte Vertreter auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene sowie die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten und das Europe-Direct-Informationsnetz (http://europa.eu/europedirect/meet_us/index_de.htm) informieren oder sogar in das Projekt einbeziehen. Sie könnten auch planen, Material zur leichteren Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse zu erstellen, beispielsweise Handzettel, DVDs, Websites oder Publikationen. Diese Aktivitäten dienen dazu, dass die Ergebnisse eines

Projekts bzw. der Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Ablauf des Projekt- bzw. Betriebskostenzuschusses weiterhin genutzt werden und dass sie eine positive Wirkung auf die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern entfalten. Durch die Einplanung von Valorisierungsaktivitäten in ihre Aktionen erhöhen die Projektträger die Qualität ihrer Arbeit und tragen aktiv zur Gesamtwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei. Dieser Aspekt wird bei der qualitativen Bewertung der Anträge gebührend berücksichtigt werden.

- Strukturierung des Programms:

Dieses Programm wurde so konzipiert, dass eine größtmögliche Wirkung sichergestellt wird, beispielsweise durch die Festlegung von vorrangigen Themen, die für das gesamte Programm gelten, oder durch die Vernetzung von Organisationen, die einschlägige Erfahrungen in demselben Themenkreis gesammelt haben. Die Aktion „Gemeinsam für Europa“ spielt in diesem Kontext eine besondere Rolle.

- Von der Europäischen Kommission eingeleitete Maßnahmen:

Die Europäische Kommission wertet den Stand der Valorisierung im Rahmen dieses Programms aus und führt dann verschiedene Aktivitäten zur Stärkung dieser Dimension und zur Unterstützung der Projektträger im Hinblick auf diesen Aspekt durch.

III.1.11 Datenschutz

Die Bearbeitung sämtlicher in der Zuschussvereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß:

der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sowie gegebenenfalls der nationalen Gesetzgebung des Landes, in dem das Projekt ausgewählt wurde.

Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung und Bewertung des Programms. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen (für das interne Audit zuständigen Dienststellen, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung), übermittelt werden.

Antragsteller werden über Folgendes in Kenntnis gesetzt: Sollten sie sich in einer der in den folgenden Bestimmungen genannten Situation befinden:

- Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder
- Verordnung (EG, Euratom) der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12),

werden ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) im Rahmen der Vergabe oder Ausführung eines Beschaffungsauftrags oder einer Zuschussvereinbarung oder -entscheidung entweder nur im Europäischen Frühwarnsystem oder sowohl im Europäischen Frühwarnsystem als auch in der zentralen Ausschlussdatenbank eingetragen und können an die Personen und Einrichtungen weitergegeben werden, die in dem vorstehend genannten Beschluss und in der vorstehend genannten Verordnung aufgeführt sind.

III.1.12 Rechtsgrundlage

Die folgenden Bestimmungen, einschließlich eventueller zukünftiger Aktualisierungen und Änderungen, gelten für die Verwaltung und Finanzierung des Programms:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.09.2002, S. 1, in geänderter Fassung);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1, in geänderter Fassung);
- Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013).

III.2 Finanz- und Vertragsbedingungen (speziell für Projektzuschüsse)

Die *spezifischen* Finanz- und Vertragsbedingungen für Betriebskostenzuschüsse sind in Kapitel V, [S. 61](#), genannt.

III.2.1 Keine rückwirkenden Zuschüsse

Für bereits abgeschlossene Projekte kann kein rückwirkender Zuschuss bezogen werden.

Ein Zuschuss für ein bereits begonnenes Projekt kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schlüssig nachweisen kann, dass der Projektbeginn noch vor der Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. Entscheidung zwingend notwendig war. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Zuschüsse getätigt worden sein.

Der Beginn des Projekts vor Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. Entscheidung erfolgt auf Risiko der Organisation und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Gewährung eines Zuschusses nicht. Die Agentur ist in keinster Weise verpflichtet, ein solches Projekt zu finanzieren.

III.2.2 Keine Doppelfinanzierung

Im Rahmen jedes individuellen Projekts darf für dieselbe Aktivität nur einmal Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Projekte oder Organisationen, die im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ oder eines anderen Programms der europäischen Organe einen weiteren Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union beantragt haben oder beantragen wollen, müssen dies in ihrem Antrag eindeutig angeben und die EACEA über das Ergebnis ihres gleichzeitig eingereichten Antrags informieren. Projekte, die einen anderen EU-Zuschuss erhalten, werden für die Vergabe nicht weiter berücksichtigt.

III.2.3 Gemeinnützigkeit

Mit den gewährten Zuschüssen darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Aus praktischer Sicht bedeutet dies: Wenn die Gesamteinnahmen eines Projekts höher sind als die abschließenden Gesamtkosten des Projekts, wird der EU-Zuschuss nach Auswertung des Abschlussberichts entsprechend gekürzt. Zuschüsse, die auf Basis von Pauschalbeträgen oder Stückkostensätzen berechnet werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

III.2.4 Einhaltung von Fristen

Falls der Empfänger sein Projekt so verschieben möchte, dass es später abgeschlossen wird, als in der Finanzhilfevereinbarung bzw. -entscheidung festgelegt ist, muss der Exekutivagentur ein offizieller Antrag vorgelegt werden. Dieser Antrag muss eine Begründung für die Verschiebung sowie einen Vorschlag für einen neuen Zeitplan enthalten. Wird der Antrag nach Prüfung durch die Agentur genehmigt, wird eine Änderung der Entscheidung bzw. Vereinbarung an den Zuschussempfänger geschickt.

Anträge auf eine Verlängerung um **mehr als drei Monate** werden NICHT genehmigt.

III.2.5 Berechnung von Zuschüssen

Je nach Maßnahme, für die ein Zuschussantrag gestellt wird, werden die Zuschüsse auf folgenden Grundlagen berechnet:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Besonderheiten bezüglich der Berechnung von Zuschüssen für die verschiedenen Maßnahmen sind in Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“, genannt.

III.2.5.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Das System zur Berechnung von Zuschüssen auf der Basis von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen wurde eingeführt, um die Verwaltung der Zuschüsse sowohl für die Empfänger als auch für die Exekutivagentur einfacher zu gestalten. Die Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen kann in Form von Pauschalbeträgen oder Stückkostensätzen erfolgen.

III.2.5.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Höhe des Zuschusses wird auf der Basis eines ausführlichen Planbudgets berechnet, das unter Verwendung der mit dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Tabelle eingereicht wird.

Das Budget ist in Euro aufzustellen. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die von der Kommission ermittelten und auf ihrer Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurse verwenden, die im Monat der Einreichung des Antrags gelten: <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro/index.cfm?Language=de>.

Das Planbudget muss ausgeglichen sein, d. h. die geschätzten Gesamtausgaben müssen den erwarteten Gesamteinnahmen (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) aus sämtlichen Quellen (einschließlich des Antrags auf einen EU-Zuschuss) entsprechen. Das Planbudget muss sämtliche förderfähigen Kosten eindeutig wiedergeben.

Der Antragsteller muss alle Quellen und Beträge für sämtliche anderen Finanzierungsmittel angeben, die er während desselben Geschäftsjahres für das gleiche Projekt beantragt hat. Auf dem vom Empfänger angegebenen Bankkonto bzw. Unterkonto müssen die von der EACEA überwiesenen Beträge klar ausgewiesen sein.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten

- während der Dauer des Projekts entstehen, wie in der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung festgelegt, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Prüfungsbescheinigungen;
- in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung bzw. Entscheidung stehen und im Gesamtfinanzplan des Projekts aufgeführt sein;
- für die Durchführung des Projekts, das Gegenstand des Zuschusses ist, erforderlich sein;
- identifizierbar und überprüfbar sein, insbesondere in den Büchern des Zuschussempfängers ausgewiesen und gemäß den geltenden Buchführungsvorschriften des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Buchführungspraktiken des Zuschussempfängers festgelegt sein;
- die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung erfüllen;
- angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer guten Finanzverwaltung, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Effizienz, entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen gestatten.

Förderfähige direkte Projektkosten sind die spezifischen Kosten, die entsprechend den im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit unmittelbar mit der Durchführung des Projekts zusammenhängen und diesem direkt anrechenbar sind. Insbesondere die folgenden direkten Kosten sind förderfähig:

- die Aufwendungen für das am Projekt beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer gesetzlicher Lohnnebenkosten, sofern diese Kosten nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Zuschussempfängers überschreiten. Die Gehälter von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nur dann förderfähig, wenn sie vom Zuschussempfänger bezahlt oder erstattet werden und die entsprechenden Beschäftigten direkt und ausschließlich für das Projekt arbeiten. Wenn diese Bediensteten nur einen Teil ihrer Arbeitszeit für das Projekt aufwenden, ist nur der entsprechende Anteil förderfähig. Die Mitwirkung dieser Personen am Projekt ist durch entsprechende Abordnungsvereinbarungen, Aufgabenbeschreibungen, Zeiterfassungsbögen oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Die Personalkosten dürfen sich auf **höchstens 50 % der** in dem vom Antragsteller vorgelegten Planbudget ausgewiesenen **direkten förderfähigen Gesamtkosten** belaufen;
- Reise- und Aufenthaltskosten, vorausgesetzt, sie entsprechen den üblichen Reisekostenerstattungspraktiken des Zuschussempfängers. In Fällen, in denen diese Kosten als unangemessen betrachtet werden, werden sie nach unten korrigiert und auf die von der Kommission festgelegten Höchstsätze beschränkt (weitere Informationen zum Tagegeld finden Sie auf der Website der EACEA unter: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/funding/2011/index_en.php);
- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Entscheidung bzw. Vereinbarung ergeben (Kommunikation, Produktion und Verbreitung von Informationen, Übersetzung, Organisation von Schulungs-, Informations- und Verbreitungsveranstaltungen, Rechnungsprüfung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere der Kosten für Sicherheitsleistungen);
- Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Zuschussempfänger und für Güter gleicher Art geltenden und allgemein anerkannten Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Projektzeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote des Projekts entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
- Kosten aus anderen Verträgen, die der Empfänger zum Zweck der Durchführung des Projekts abgeschlossen hat, sofern die im Abschnitt zur Untervergabe und zur Vergabe von Beschaffungsaufträgen genannten Bedingungen erfüllt sind ([siehe S. 25](#)).

Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten)

Förderfähig ist ein Pauschalbetrag von höchstens 7 % der förderfähigen direkten Kosten; dieser Betrag stellt die dem Projekt anrechenbaren allgemeinen Verwaltungskosten des

Zuschussempfängers dar.

Unter den indirekten Kosten dürfen keine Ausgaben aufgenommen werden, die bereits in einer anderen Rubrik des Budgets erfasst wurden.

Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält.

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen;
- Kosten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten und dem Schuldendienst;
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten;
- Zinsverpflichtungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuerbeträge, es sei denn, der Zuschussempfänger kann nachweisen, dass sie ihm nicht erstattet werden;
- vom Zuschussempfänger angegebene Kosten, die von einer anderen Aktion abgedeckt werden, für die er einen Zuschuss der Europäischen Union erhält;
- überhöhte oder leichtfertige Ausgaben;
- Reisekosten für Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Programm teilnehmen, es sei denn, die EACEA erteilt eine ausdrückliche vorherige Genehmigung (d.h. diese Regel könnte im Zusammenhang mit Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung – ausgesetzt werden);
- Sachleistungen.

III.2.6 Zahlungsverfahren

III.2.6.1 Vorfinanzierung

Wenn die EACEA ein Projekt genehmigt, wird dem Empfänger eine Zuschussentscheidung oder eine Zuschussvereinbarung zugestellt, in der die Bedingungen und die Höhe des Zuschusses in Euro festgelegt sind ([siehe S. 25](#)).

Auf der Grundlage der Bewertung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* des Empfängers ([siehe S. 21](#)) wird eine **Vorfinanzierungszahlung** geleistet. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Begünstigten gewährleisten. Die Agentur kann von dem Zuschussempfänger im Voraus eine Sicherheit verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. In einem solchen Fall erfolgt die Vorfinanzierungszahlung in Abhängigkeit vom Eingang dieser Sicherheit.

Im Falle einer Zuschussentscheidung muss der Zuschussempfänger durch schriftliche Mitteilung bestätigen, dass er vorhat, das Projekt durchzuführen, um eine Vorfinanzierungszahlung zu erhalten. Erhält die EACEA keine schriftliche Bestätigung, wird eine einmalige Zahlung auf Basis des Abschlussberichts geleistet.

Im Falle einer Zuschussvereinbarung muss der Zuschussempfänger die Vereinbarung unterzeichnen und an die EACEA zurücksenden. Die Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei.

Eine Vorfinanzierungszahlung erfolgt binnen **45 Tagen** nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die EACEA (**im Falle einer Zuschussvereinbarung**) bzw. nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Empfängers, das Projekt durchführen zu wollen (**im Falle einer Zuschussentscheidung**).

Wenn die auf das Bankkonto des *Empfängers* überwiesenen Vorfinanzierungszahlungen nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, Zinsen oder vergleichbare Erträge erbringen, zieht die Exekutivagentur diese Zinsen ein, sofern die Höhe der Zahlung mehr als 50 000 EUR beträgt.

III.2.6.2 Zahlung des Restbetrags

Abschlussbericht

Der Zuschuss wird dem Zuschussempfänger nach Vorlage eines Auszahlungsantrags – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EACEA – ausgezahlt. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Formulars für den Abschlussbericht.

Der Abschlussbericht ist auf den offiziellen Formularen für den Abschlussbericht binnen **zwei Monaten** nach Projektende vorzulegen und muss die Ergebnisse des Projekts im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschreiben. Um den (Rest-)Betrag zu erhalten, muss der Empfänger den Abschlussbericht sowie weitere Begründungen und obligatorische Anhänge zu jeder Aktion/Maßnahme gemäß den Bestimmungen auf der folgenden Website einreichen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Berechnung des Restbetrags

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Ist die Anzahl der tatsächlich förderberechtigten Teilnehmer und Tage niedriger als die im Projektvorschlag veranschlagten Angaben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Liegen die tatsächlich förderfähigen Ausgaben des Projekts niedriger als die veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten, kürzt die EACEA den Zuschuss entsprechend. Der in der Finanzhilfeentscheidung bzw. -vereinbarung bewilligte Prozentsatz der Kofinanzierung kann unter keinen Umständen erhöht werden.

Der Empfänger muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten. Die Agentur behält sich außerdem das Recht vor, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Organisation das ausgewählte Projekt nicht vollständig durchgeführt hat.

TEIL 2 – BESONDERHEITEN ZU DEN AKTIONEN DES PROGRAMMS

KAPITEL IV – PROJEKTZUSCHÜSSE

Folgende Projektzuschüsse können beantragt werden:

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

IV.1 Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

IV.2 Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

IV.3 Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte

IV.4 Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

IV.5 Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6 Aktive europäische Erinnerung

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

IV.1 Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

IV.1.1 Spezifische Ziele

Ziel von Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften ist es, eine große Bandbreite von Bürgerinnen und Bürgern aus Partnerstädten zusammenzubringen und dabei die Partnerschaft zwischen den Gemeinden dafür zu nutzen, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kulturen zu unterstützen.

Projekte zu Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften sollen:

- auf der Grundlage einer strukturierten Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft **als Erfahrung für die aktive Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene dienen**. Dies kann durch die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft in die Planung und Durchführung des Projekts, die Förderung der Bürgerbeteiligung durch Freiwilligenarbeit sowie durch die aktive Mitwirkung der Teilnehmer an dem Projekt erreicht werden;
- **die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich auf europäischer Ebene mehr zu engagieren und damit zur Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beizutragen**. Dies kann beispielsweise durch den Austausch über die Mitwirkung der europäischen Bürger am demokratischen Leben in der Europäischen Union und Gespräche über die Chancengleichheit im politischen Leben verwirklicht werden;
- **das Engagement der Teilnehmer für die europäische Integration stärken**. Dies kann durch den Austausch von Ansichten und Erfahrungen in Bezug auf die vorrangigen Themen des Programms und von Erfahrungen mit greifbaren Vorteilen der europäischen Integration auf lokaler oder persönlicher Ebene sowie durch die Erfahrung kultureller Vielfalt und Entdeckung des gemeinsamen kulturellen Erbes in

Europa und die Demonstration der Solidarität und Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls in Gesamteuropa erreicht werden.

IV.1.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.1.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Als Antragsteller und Partner kommen in Frage: Städte/Gemeinden oder deren Partnerausschüsse sowie weitere gemeinnützige Organisationen, die eine lokale Behörde vertreten. **Hinweis: Ein und derselben Stadt (d. h. einer Stadt, die durch ihre Verwaltung, einen Partnerschaftsausschuss oder eine gemeinnützige Organisation vertreten wird) kann nur ein Zuschuss pro Jahr gewährt werden.**

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Gemeinden aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **25** eingeladene Teilnehmer umfassen. „Eingeladene Teilnehmer“ sind die von den förderfähigen Partnergemeinden entsandten internationalen Teilnehmer. Bei mindestens der Hälfte der Teilnehmer sollte es sich nicht um gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung handeln.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **5 000 EUR**.
Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **25 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 19](#)) und die am Projekt beteiligt sind, stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die maximale Dauer der Begegnung beträgt **21 Tage**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.1.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.1.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.1.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.1.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Über die Pauschalsätze sind alle Kosten der Begegnungen abgedeckt, d. h. die Kosten für die Vorbereitung und Organisation der Begegnung sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

Das Pauschalsatz-System wurde unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der statistischen Analysen aus den Jahren 2008 und 2009 vereinfacht. Die Höhe der Tagessätze für die verschiedenen Länder sowie die Berechnung der Entfernung, die zuvor zur Berechnung des Zuschussbetrags herangezogen wurden, sind nicht mehr relevant. Das neue Pauschalsatz-System berücksichtigt ausschließlich die Anzahl der eingeladenen Teilnehmer (festgelegt **pro "Tranche"**) und die Anzahl der Tage. Diese Parameter gelten gleichermaßen für alle am Programm teilnehmenden Länder (Informationen zu den Pauschalsätzen für die Maßnahme 1.1 finden Sie in [ANHANG III, S. 73](#)).

IV.1.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.1.5 Zahlungsverfahren

IV.1.5.1 Für die Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, ist keine **Vorfinanzierung** vorgesehen.

IV.1.5.2 Zahlung des Restbetrags

Abschlussbericht

Der Zuschuss wird dem Zuschussempfänger nach Vorlage eines Auszahlungsantrags – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EACEA – ausbezahlt. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Formulars für den Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist auf den offiziellen Formularen für den Abschlussbericht binnen **zwei Monaten** nach Projektende vorzulegen und muss die Ergebnisse des Projekts im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschreiben. Um den (Rest-)Betrag zu erhalten, muss der Empfänger den Abschlussbericht sowie weitere Begründungen gemäß den Bestimmungen auf der folgenden Website einreichen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Berechnung des Restbetrags

Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“: Ist die Anzahl der tatsächlich förderberechtigten Teilnehmer und Tage niedriger als die im Projektvorschlag veranschlagten Angaben, wird die Kürzung des Zuschusses auf Grundlage der festgelegten Tranchen an Teilnehmerzahlen berechnet ([siehe ANHANG III, S. 73](#)).

BEISPIEL:

Dem Projektvorschlag zufolge sind für eine Begegnung mit einer Dauer von **weniger als zehn Tagen 84** förderfähige Teilnehmer vorgesehen. Für eine Bürgerbegegnung mit **71 bis 85 Teilnehmern**, die **weniger als zehn Tage** dauert, wird daher ein Zuschuss in Höhe von **11 000 EUR** gewährt.

Im Folgenden sind zwei Möglichkeiten zur Berechnung des Restbetrags beschrieben:

a) Dem Abschlussbericht zufolge haben **65** Personen an der Veranstaltung teilgenommen, die tatsächliche Dauer betrug **weniger als zehn Tage**. Da von der Teilnehmertranche 71/85 in die von **56/70** gewechselt wurde, wird der Restbetrag auf **9 000 EUR** gekürzt.

b) Dem Abschlussbericht zufolge haben **75** Personen an der Veranstaltung teilgenommen, die tatsächliche Dauer betrug **weniger als zehn Tage**. Obgleich sich die Anzahl der Teilnehmer von **84 auf 75** verringert hat, wird die gleiche Teilnehmertranche beibehalten (71/85); der Restbetrag beläuft sich daher unverändert auf **11 000 EUR**.

Hinweis: Für die Auszahlung des Restbetrags muss die **Mindestteilnehmerzahl (25)** für die Maßnahme 1.1 beachtet werden.

IV.2 Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

IV.2.1 Spezifische Ziele

Lokale Behörden sehen sich regelmäßig neuen Themen gegenüber und sind an der Umsetzung vielfältiger Politiken beteiligt, die oftmals mit europäischen Politikbereichen in Zusammenhang stehen. Die Bildung von Netzwerken zwischen Gemeinden zu Themen von gemeinsamem Interesse hat sich dabei als wichtiges Instrument für die Anregung sachkundiger Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren erwiesen.

Städtepartnerschaften stellen eine starke Verbindung zwischen Gemeinden dar. Daher sollte das **Potenzial der Netzwerke**, die aus einer Reihe von Städtepartnerschaftsverbindungen entstanden sind, zur Entwicklung einer *thematischen* und *langfristigen* Zusammenarbeit zwischen Städten genutzt werden. Die Kommission unterstützt die Entwicklung solcher

Netzwerke, da diese eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer strukturierten, intensiven und vielfältigen Zusammenarbeit spielen und dadurch zur Erzielung einer größtmöglichen Wirkung des Programms beitragen.

Projekte zur Bildung von Netzwerken zwischen Partnerstädten sollen:

- im Zusammenhang mit den vorrangigen Themen **eine Reihe von Aktivitäten zu einem Thema bzw. mehreren Themen von gemeinsamem Interesse** vorsehen, die für die europäische Integration relevant sind;
- zur Erstellung von **Kommunikationswerkzeugen** beitragen, die auf die Förderung einer strukturierten und nachhaltigen Bildung thematischer Netzwerke und auf die Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen abzielen;
- sich an **bestimmte Zielgruppen** richten, für die die ausgewählten Themen von besonderer Bedeutung sind, und Mitglieder der Gemeinschaft einbeziehen, die im jeweiligen Themengebiet tätig sind (also Sachverständige, lokale Vereine und direkt von dem Thema betroffene Bürger und Bürgergruppen);
- als Basis für künftige Initiativen und Aktionen der beteiligten Städte zu den behandelten Themen oder möglicherweise zu weiteren Themen von gemeinsamem Interesse dienen.

IV.2.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.2.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

- Städte/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüsse oder Netzwerke;
- andere lokale/regionale Behörden;
- Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Gemeinden aus mindestens **vier** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **30** eingeladene Teilnehmer umfassen. „Eingeladene Teilnehmer“ sind die von den förderfähigen Partnergemeinden entsandten internationalen Teilnehmer.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **150 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort und Anzahl der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([S. 19](#)) und die am Projekt beteiligt sind, stattfinden. Pro Projekt sind mindestens **drei** Veranstaltungen vorzusehen.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **24 Monate**.

Die maximale Dauer der einzelnen Veranstaltungen beträgt **21 Tage**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.2.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.2.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.2.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.2.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

- A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;
- B. ggf. dem **für Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag;
- C. ggf. dem **für die Koordinationskosten** beantragten Betrag.

A. Berechnung des Zuschusses für die EINZELNEN Veranstaltungen:

Für die Teilnehmer gelten, je nachdem ob ein Teilnehmer als **lokaler** oder **internationaler** Teilnehmer anzusehen ist und je nach **Durchführungsort der Veranstaltung**, unterschiedliche Pauschalsätze.

- Eine Person gilt als **lokaler Teilnehmer**, wenn sie in dem Land ansässig ist, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- Eine Person gilt als **internationaler Teilnehmer**, wenn sie in einem Land ansässig ist, das für das Programm förderfähig ist und das nicht das Land ist, in dem die Veranstaltung stattfindet. **Mindestens 30 %** der Teilnehmer **jeder Veranstaltung** müssen aus förderfähigen Ländern mit Ausnahme des Gastlands kommen.
- Bei der Berechnung des Zuschusses werden höchstens **400 Teilnehmertage** (Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung für einen Tag = ein Teilnehmertag) berücksichtigt.

Informationen zu den Pauschalsätzen für die Maßnahme 1.2 finden Sie in [ANHANG IV, S. 74](#).

B. Berechnung des Zuschusses für Kommunikationswerkzeuge

Es gibt drei Arten von „Kommunikationswerkzeugen“, für die Zuschüsse gewährt werden können: a) Publikationen; b) Produktion von DVDs oder CD-ROMs; c) Websites. Der pauschale Zuschussbetrag für **jede** der drei o. g. Arten von „**Kommunikationswerkzeugen**“ beläuft sich auf **1 500 EUR**. Dieser Pauschalbetrag gilt für alle Länder. **Der maximale pauschale Gesamtzuschuss beträgt 9 000 EUR pro Projekt** (d. h. für maximal zwei Produkte derselben Art).

C. Berechnung des Zuschusses für Koordinationskosten

Die Koordinationskosten werden auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von **500 EUR** pro Jahr und Partner berechnet. Der maximale Zuschuss für diesen Posten beträgt **15 000 EUR** pro Projekt.

IV.2.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.2.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung in Höhe von **50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen.

Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 3](#)).

IV.3 Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte

IV.3.1 Spezifische Ziele

Die Maßnahme „Bürgerprojekte“ zielt darauf ab, innovative Methoden und Konzepte zu untersuchen, um die Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiven Beteiligung zu ermutigen und den Dialog zwischen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Europäischen Union zu fördern. Im Rahmen dieser Maßnahme wird eine Vielzahl transnationaler und transsektoraler Projekte mit direkter Bürgerbeteiligung unterstützt. Vorrang genießen dabei Projekte, die auf die Förderung der Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene abzielen.

Bürgerprojekte sollen:

- die **Meinung der Bürgerinnen und Bürger** zu den wichtigen europäischen Herausforderungen der Zukunft einholen;
- **neue Methoden zur Förderung der aktiven Interaktion** und Diskussion unter Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmten Bereichen der EU-Politik **untersuchen**, die ihr tägliches Leben beeinflussen;
- **Mechanismen schaffen**, die europäische Bürgerinnen und Bürger bei der **Entwicklung staatsbürgerlicher Kompetenzen** sowie bei der Formulierung ihrer Ansichten und Meinungen zum europäischen Integrationsprozess in Form von Empfehlungen für politische Entscheidungsträger auf europäischer Ebene unterstützen sollen;
- **den Dialog zwischen europäischen Bürgern und den Organen der EU ermutigen**, die Bürger zur Mitwirkung an der EU-Politik und ihren Auswirkungen anregen und eine angemessene Nachverfolgung der Stellungnahmen der Bürger durch die EU-Organe gewähren.

In diesem Zusammenhang ist vorgeschrieben, dass mindestens 30 % der Teilnehmer des Projekts aus anderen Ländern als dem Gastland kommen müssen.

Diese Ziele können durch die Schaffung von „Bürgergremien“ erreicht werden, in denen Empfehlungen formuliert werden können, die auf europäischer Ebene in den politischen Prozess einfließen könnten. Ein wirklicher Bottom-up-Ansatz für die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung des Projekts muss gefördert werden. Die sich aus diesen Verfahren ergebenden Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger stellen einen wertvollen Input für die Europäische Kommission dar, weil dieser sich in seiner Art von dem Input, den die Kommission durch die herkömmlichen Beratungskanäle erhält, unterscheidet und diesen ergänzt.

Die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) der Kommission ist gewillt, sich als aufnahmebereiter Gesprächspartner einzubringen und ein effektiver Partner für die Organisationen zu sein, die an der Gestaltung der Bürgergremien beteiligt sind. Deshalb verpflichtet sich die Generaldirektion, Informationen und Fachwissen zu den Themen, die im Rahmen der ausgewählten Projekte behandelt werden, zur Verfügung zu stellen, um den anderen europäischen Experten den Zugang zu vereinfachen und angemessene Folgemaßnahmen zu den aus dem Projekt hervorgehenden Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

IV.3.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.3.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Organisationen der Zivilgesellschaft – CSOs (gemäß [ANHANG I, S. 66](#)) oder lokale Behörden.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen/Einrichtungen aus mindestens **fünf** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **200** Teilnehmer umfassen.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **250 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 19](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **12 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.3.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.3.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.3.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.3.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 ([S. 32](#)).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **60 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 40 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.3.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.3.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung in Höhe von **50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 34](#)).

IV.4 Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen

IV.4.1 Spezifische Ziele

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Aktivitäten, die zum Aufbau dauerhafter Partnerschaften und Netzwerke führen können, mit denen eine bedeutende Anzahl unterschiedlicher Teilnehmer erreicht wird, die sich für eine aktive europäische Bürgerschaft einsetzen. Die Maßnahme trägt somit dazu bei, die Resonanz auf die Programmziele zu verbessern und die Auswirkungen und Wirksamkeit des Programms insgesamt zu maximieren.

Flankierende Maßnahmen sollen Aktivitäten finanzieren, die im Rahmen der Strukturen, wie Plattformen und Netzwerke zur Entwicklung und Stärkung aller Programmaktionen, durchgeführt werden und somit zu einer reibungslosen Umsetzung des Programms beitragen und den grenzüberschreitenden Geltungsbereich im Hinblick auf potenzielle Interessensgruppen sicherstellen. Dabei stehen die folgenden Arten von Aktivitäten zur Verfügung:

- **Schulungsveranstaltungen**, die es potenziellen Antragstellern im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ermöglichen, ihr Wissen und ihre Kenntnisse zur Durchführung qualitativ hochwertiger Projekte auszubauen;
- **Informationsveranstaltungen** zur Förderung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ oder dessen spezifischen Maßnahmen und zur Anregung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den aktuellen und potenziellen Interessensgruppen;
- **Schaffung von Plattformen** für eine leichtere Suche nach Partnern und bessere Möglichkeiten zur Vernetzung zwischen aktuellen und potenziellen Interessensgruppen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“.

IV.4.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.4.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden oder andere Stellen mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Bürgerschaft.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **30 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 19](#)) stattfinden.

Pro Projekt sind mindestens **zwei** Veranstaltungen vorzusehen.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **12 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.4.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.4.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.4.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.4.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2, ([S. 31](#)).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **80 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 20 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.4.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.4.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 34](#)).

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

IV.5 Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

IV.5.1 Spezifische Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung konkreter Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse, die von Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen Teilnehmerländern, die auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind, initiiert wurden und in engem Zusammenhang mit den vorrangigen Themen und Zielen des Programms stehen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme müssen sich mit Themen von allgemeinem europäischem Interesse befassen und besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von EU-Politiken legen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollen verschiedene Aktivitäten umfassen, darunter Konferenzen, Seminare, Diskussionen, Fernseh- und Radiosendungen, die Produktion von audiovisuellem Material, Meinungsumfragen und der Einsatz neuer Informationstechnologien sowie weitere innovative Aktivitäten, die eine breitere

Öffentlichkeit einbinden und eine deutlichere Verbreitungsstrategie umfassen.

Zur Förderung einer größeren Anzahl strukturierter Projekte wurden der maximale Zuschussbetrag von 55 000 EUR auf 150 000 EUR und die maximale Laufzeit der Projekte von 12 auf 18 Monate erhöht. Auf diese Weise sollen Innovationen gefördert, verschiedene Bereiche der Öffentlichkeit besser eingebunden und eine wirksamere Verbreitungsstrategie geschaffen werden.

IV.5.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.5.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Organisationen der Zivilgesellschaft – CSOs (gemäß [ANHANG I, S. 66](#)).

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **150 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S.19](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **18 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.5.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.5.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.5.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.5.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Antragsteller können zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen oder**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

- A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;
- B. ggf. dem **für Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag.

A. Berechnung des Zuschusses für die EINZELNEN Veranstaltungen:

Für die Teilnehmer gelten, je nachdem, ob ein Teilnehmer als **lokaler** oder **internationaler** Teilnehmer anzusehen ist, und je nach **Durchführungsort der Veranstaltung**, unterschiedliche Pauschalsätze.

- Eine Person gilt als **lokaler Teilnehmer**, wenn sie in dem Land ansässig ist, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- Eine Person gilt als **internationaler Teilnehmer**, wenn sie in einem Land ansässig ist, das für das Programm förderfähig ist und das nicht das Land ist, in dem die Veranstaltung stattfindet. **Mindestens 30 %** der Teilnehmer **jeder Veranstaltung** müssen aus förderfähigen Ländern mit Ausnahme des Gastlands kommen.
- Bei der Berechnung des Zuschusses werden höchstens **400 Teilnehmertage**

(Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung für einen Tag = ein Teilnehmertag) berücksichtigt.

(Informationen zu den Pauschalsätzen für die Aktion 2, Maßnahme 3 [siehe ANHANG V, S. 75](#)).

B. Berechnung des Zuschusses für Kommunikationswerkzeuge

Es gibt drei Arten von „Kommunikationswerkzeugen“, für die Zuschüsse gewährt werden können: a) Publikationen; b) Produktion von DVDs oder CD-ROMs; c) Websites. Der pauschale Zuschussbetrag für **jede** der drei o. g. Arten von „**Kommunikationswerkzeugen**“ beläuft sich auf **1 500 EUR**. Dieser Pauschalbetrag gilt für alle Länder. Zuschussempfänger können für **höchstens drei verschiedenartige Kommunikationswerkzeuge** einen Zuschuss erhalten (d. h. nicht für zwei Produkte derselben Art). Der maximale pauschale Gesamtzuschuss beträgt deshalb **4 500 EUR pro Projekt** (also für maximal drei Kommunikationswerkzeuge).

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 ([S. 32](#)).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **70 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 30 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.5.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.5.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 34](#)).

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6 Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6.1 Spezifische Ziele

Die Europäische Union beruht auf Grundsätzen wie Freiheit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte. Um sich der Bedeutung dieser Grundsätze bewusst zu werden, ist es notwendig, sich an die Zeiten des Nationalsozialismus und des Stalinismus zu erinnern, in

denen diese Grundsätze in Europa verletzt wurden. Durch das Gedenken an die Opfer und die Erhaltung der mit Deportationen in Verbindung stehenden Stätten und der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, können Europäer die Erinnerung an die Vergangenheit – auch an ihre dunklen Zeiten – wahren. Ein solches Vorgehen ist gerade jetzt wichtig, da immer weniger Zeitzeugen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieser Aktion werden folgende Arten von Projekten unterstützt:

- Projekte zur Erhaltung der wichtigsten mit Massendeportationen in Verbindung stehenden Stätten und Denkmäler, der früheren Konzentrationslager und anderer großer nationalsozialistischer Stätten der Massenvernichtung und des Leidens sowie der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, und zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer sowie an diejenigen, die unter extremen Bedingungen Menschen vor dem Holocaust gerettet haben;
- Projekte zum Gedenken an die Opfer der mit dem Stalinismus verbundenen Massenvernichtungen und Massendeportationen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollen ähnliche Aktivitäten vorsehen wie in Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft ([siehe S. 49](#)).

IV.6.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.6.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 77](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

- Nichtregierungsorganisationen;
- Verbände von Überlebenden;
- Einrichtungen zur Wahrung der Erinnerung;
- Museen;
- lokale und regionale Behörden;
- Verbände von allgemeinem europäischen Interesse.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus einem förderfähigen Teilnehmerland beteiligt sein.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **55 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 19](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 13](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **12 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.6.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

IV.6.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 21](#)).

IV.6.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 22](#)).

IV.6.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Antragsteller können zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen oder**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;

B. ggf. dem für **Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag.

A. Berechnung des Zuschusses für die EINZELNEN Veranstaltungen:

Für die Teilnehmer gelten, je nachdem, ob ein Teilnehmer als **lokaler** oder **internationaler** Teilnehmer anzusehen ist, und je nach **Durchführungsort der Veranstaltung**, unterschiedliche Pauschalsätze.

- Eine Person gilt als **lokaler Teilnehmer**, wenn sie in dem Land ansässig ist, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- Eine Person gilt als **internationaler Teilnehmer**, wenn sie in einem Land ansässig ist, das für das Programm förderfähig ist und das nicht das Land ist, in dem die Veranstaltung stattfindet. **Mindestens 30 %** der Teilnehmer **jeder Veranstaltung** müssen aus förderfähigen Ländern mit Ausnahme des Gastlands kommen.
- Bei der Berechnung des Zuschusses werden höchstens **400 Teilnehmertage** (Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung für einen Tag = ein Teilnehmertag) berücksichtigt.

(Informationen zu den Pauschalsätzen für die Aktion 4 finden Sie in [ANHANG V, S. 75](#)).

B. Berechnung des Zuschusses für Kommunikationswerkzeuge

Es gibt drei Arten von „Kommunikationswerkzeugen“, für die Zuschüsse gewährt werden können: a) Publikationen; b) Produktion von DVDs oder CD-ROMs; c) Websites. Der pauschale Zuschussbetrag für **jede** der drei o. g. Arten von „**Kommunikationswerkzeugen**“ beläuft sich auf **1 500 EUR**. Dieser Pauschalbetrag gilt für alle Länder. Zuschussempfänger können für **höchstens drei verschiedenartige Kommunikationswerkzeuge** einen Zuschuss erhalten (d. h. nicht für zwei Produkte derselben Art). Der maximale pauschale Gesamtzuschuss beträgt deshalb **4 500 EUR pro Projekt** (also für maximal drei Kommunikationswerkzeuge).

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 ([S. 32](#)).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **60 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 40 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.6.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 25](#)).

IV.6.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 34](#)).

KAPITEL V – BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE

Betriebskostenzuschüsse können sowohl in Form von jährlichen Vereinbarungen als auch von mehrjährigen Partnerschaften gewährt werden. Der vorliegende Programmleitfaden enthält ausschließlich Informationen zu Anträgen für **jährliche Zuschüsse**. Mehrjährige Partnerschaften sind Gegenstand einer eigenen spezifischen Ausschreibung, die im Jahr 2012 eingeleitet wird und Zuschüsse ab dem Jahr 2013 betrifft.

Aktion 2, Maßnahmen 1 & 2 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), und für Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) auf europäischer Ebene

V.1 Aktion 2, Maßnahme 1 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks) – Spezifische Ziele

Diese Maßnahme dient der Unterstützung der Arbeit solcher Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks) und die neue Ideen und Überlegungen zu Themen von europäischem Belang, zur aktiven Bürgerschaft auf europäischer Ebene oder zu europäischen Werten liefern können.

Diese Organisationen sind ein Bindeglied zwischen der Forschung und der politischen Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene. Sie unterstützen die Lösung von Problemen und erleichtern die Interaktion von Wissenschaftlern, Akademikern und politischen Entscheidungsträgern. In Europa gibt es zahlreiche Think-Tanks; daher richtet sich diese Maßnahme insbesondere an jene Think-Tanks, die sich im Wesentlichen mit den Zielen und vorrangigen Themen des Programms befassen und Aktivitäten durchführen, die über die reine Forschung hinausgehen und nicht ausschließlich auf Fachgruppen ausgerichtet sind. Solche Aktivitäten müssen im Allgemeinen die Bürgerinnen und Bürger in die entsprechenden Diskussionen einbeziehen und die breite Öffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Instrumente informieren.

V.2 Aktion 2, Maßnahme 2 – Strukturförderung für Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) auf europäischer Ebene – Spezifische Ziele

Diese Maßnahme soll Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf europäischer Ebene operieren, die nötige Kapazität und Stabilität verleihen, um ihre Aktivitäten auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln. Dadurch soll ein Beitrag zur Entstehung einer strukturierten, kohärenten und aktiven Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene geleistet werden.

Über diese Maßnahme soll Folgendes finanziert werden:

CSOs, die auf europäischer Ebene tätig sind, genauer:

- **Europäische Dachverbände:** Diese Organisationen haben den Auftrag, ihre Mitglieder (die Organisationen der Zivilgesellschaft) auf europäischer Ebene zu vertreten. Sie bündeln die Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene und informieren ihre Mitglieder über europäische Politiken und über die Standpunkte anderer Interessengruppen. Das Augenmerk liegt hier auf der Vermittlungsfunktion zwischen den Mitgliedern und den europäischen Behörden;
- **Europäische Netzwerke:** Diese Netzwerke verbinden horizontal Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Interessengruppen aus verschiedenen, am Programm beteiligten Ländern, die an einer Zusammenarbeit und am Austausch von Wissen und Erfahrungen interessiert sind;
- **Organisationen, deren Aktivitäten eine große Breitenwirkung auf europäischer Ebene entfalten:** Hierbei handelt es sich weder um Plattformen noch um Netzwerke. Diese Organisationen dürfen dann teilnehmen, wenn sie Aktivitäten entfalten, die insbesondere die Ziele und Prioritäten des Programms zum Gegenstand haben.

CSOs zur Förderung einer aktiven europäischen Erinnerung, genauer:

- **Organisationen, die die europäische Idee und europäische Projekte fördern, indem sie die Erinnerung an große Persönlichkeiten Europas,** wie etwa die Gründerväter Europas oder Persönlichkeiten, die in späteren Phasen entscheidend zum Aufbau Europas beigetragen haben, pflegen;
- **Organisationen, die die europäische Idee und europäische Projekte fördern, indem sie die Missachtung europäischer Grundwerte durch totalitäre Regimes (Nationalsozialismus, Stalinismus) verstärkt ins Bewusstsein bringen.**

In beiden Fällen muss das Ziel der Organisationen darin bestehen, durch ihre Tätigkeiten einen Beitrag für eine bessere gemeinschaftliche Zukunft im Geiste zivilgesellschaftlicher Beteiligung zu leisten und dabei die Bedeutung der Grundwerte im Kern des Projekts Europa hervorzuheben.

Bei der Beantragung eines Betriebskostenzuschusses müssen die Antragsteller ein ausführliches zwölfmonatiges Arbeitsprogramm vorlegen. Darin sollten die satzungsgemäß vorgeschriebenen Aktivitäten der antragstellenden Organisation, einschließlich Konferenzen, Seminare, Rundtischgespräche, Vertretungs-, Kommunikations- und Bewertungsaufgaben, sowie die weiteren, sich wiederholenden Aktivitäten auf europäischer Ebene beschrieben sein.

Die Aktivitäten müssen **erkennbar** zur Entwicklung und Umsetzung der spezifischen Ziele und der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten vorrangigen Themen beitragen. **Sie müssen sich auf mindestens ein spezifisches Ziel und ein festgelegtes Thema beziehen.**

Für Betriebskostenzuschüsse können gemäß den in den vorstehenden Punkten V.1 und V.2 enthaltenen Definitionen bezüglich der Kategorien von Organisationen spezifische Entscheidungen getroffen werden.

V.3 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

V.3.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Art und Umfang des Arbeitsprogramms sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 72](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 18](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Maßnahme 1: Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks)

- Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks).

Maßnahme 2: Strukturförderung für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene

- CSOs auf europäischer Ebene, die eine aktive europäische Bürgerschaft fördern: Dachverbände, Netzwerke sowie Organisationen, deren Aktivitäten eine große Breitenwirkung auf europäischer Ebene entfalten (weitere Informationen [siehe S. 57](#));
- CSOs für eine aktive europäische Erinnerung (weitere Informationen [siehe S. 57](#)).

Hinweis: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind NICHT förderfähig.

Um für einen Betriebskostenzuschuss IN FRAGE ZU KOMMEN, müssen Organisationen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, folgende Bedingungen erfüllen:

- a. es muss sich um eine **Organisation handeln, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist seit mehr als einem (1) Jahr über eine Rechtspersönlichkeit verfügt**. Anträge von Netzwerken, die keine gesonderte Funktionsstruktur mit eigenem Status haben, können von der Mitgliedseinrichtung eingereicht werden, die mit der Koordination des Netzwerks beauftragt ist;
- b. die betreffende Organisation muss **im Bereich der europäischen Bürgerschaft tätig sein**, was eindeutig aus ihrer Satzung bzw. den schriftlich formulierten Zielen der Einrichtung

hervorgehen muss, und sie muss in eine der oben beschriebenen Kategorien von Organisationen gehören;

- c. **die Organisation muss den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeiten in am Programm beteiligten Ländern durchführen** ([siehe S. 18](#)).

Im Falle der folgenden Kategorien muss die Organisation zudem den folgenden **geografischen Bereich** abdecken:

- ✓ ein europäischer Dachverband oder ein europäisches Netzwerk muss **über Mitglieder in mindestens acht (8) am Programm beteiligten Ländern verfügen**;
- ✓ eine Organisation, die Aktivitäten von großer Breitenwirkung auf europäischer Ebene entfaltet, **muss in mindestens acht (8) am Programm beteiligten Ländern aktiv sein**.

Dieses Kriterium **gilt nicht** für Think-Tanks oder Organisationen der Zivilgesellschaft für eine aktive europäische Erinnerung.

B. Art und Umfang des Arbeitsprogramms

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 19](#)) stattfinden.

B.4 Förderzeitraum/Laufzeit des Arbeitsprogramms

Der Förderzeitraum muss dem Geschäftsjahr des Antragstellers entsprechen, wie es sich aus den beglaubigten Jahresabschlüssen der Organisation ergibt.

Entspricht dieses Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, erstreckt sich der Förderzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Bei Antragstellern, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, entspricht der Förderzeitraum dem Zwölfmonatszeitraum ab dem Beginn ihres Geschäftsjahres.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 16](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

V.3.2. Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 20](#)).

V.3.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 (S. 21).

V.3.4 Vergabekriterien

% der erzielbaren Punkte	Qualitative Kriterien: 80 %
30 %	Bedeutung für die Ziele und Prioritäten des Programms: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und spezifische Ziele des Programms • Ständige und jährliche vorrangige Themen des Programms
20 %	Eignung, Kohärenz und Vollständigkeit des Arbeitsprogramms <ul style="list-style-type: none"> • Klarheit des Arbeitsprogramms insgesamt • Interne Kohärenz des Arbeitsprogramms (Konsistenz zwischen den Zielen und den vorgesehenen Aktivitäten) • Durchführbarkeit, insbesondere des Zeitplans des Arbeitsprogramms
10 %	Wirkung des Arbeitsprogramms <ul style="list-style-type: none"> • Möglicher Multiplikatoreffekt der vorgesehenen Aktivitäten auf das Zielpublikum und auf die breite Öffentlichkeit • Kurz- und langfristige Auswirkung der vorgesehenen Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene; • Eignung der vorgesehenen Bewertungsmaßnahmen
10 %	Europäischer Mehrwert <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag des Arbeitsprogramms zur Festlegung und Ausrichtung des europäischen Projekts (z. B. Organisation von Diskussionen zur aktuellen politischen Entwicklung auf europäischer Ebene, Erstellung von Studien und Positionspapieren zu EU-Politiken, Berücksichtigung künftiger institutioneller Entwicklungen in der EU) • Beteiligung und Einbeziehung vieler verschiedener Zielgruppen (Bürgerinnen und Bürger, spezielle Organisationen der Zivilgesellschaft, Organe, Multiplikatoren) in die Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms, um so den Austausch von Ideen und Erfahrungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen sicherzustellen • Beitrag des Arbeitsprogramms zur Einrichtung, Entwicklung und Stärkung nachhaltiger europäischer Partnerschaften oder zur Nutzung bestehender Partnerschaften mit nachweislichem Mehrwert (Vernetzung)
10 %	Öffentlichkeitswirkung der Aktivitäten sowie Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse im Hinblick auf die europäischen Bürgerinnen und Bürger und andere betroffene Parteien <ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß der Öffentlichkeitswirkung und der Verbreitung (Kommunikation) des vorgesehenen Arbeitsprogramms (erwartete Abdeckung in den Medien) • Strategien und Maßnahmen zur leichteren Vermittlung erfolgreicher Ergebnisse an die Bürgerinnen und Bürger und weitere interessierte Parteien (öffentliche Behörden, Organe usw.) auf nationaler und europäischer Ebene
% der erzielbaren Punkte	Quantitative Kriterien: 20 %
10 %	Geografische Wirkung: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der förderfähigen Länder, die aktiv an den Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms beteiligt sind

10 %	Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none">• Anzahl der potenziellen direkten Begünstigten
-------------	--

V.4 Die allgemeinen Finanz- und Vertragsbedingungen sind in Kapitel III.1, [S. 25](#), genannt.

V.5 Spezifische Finanz- und Vertragsbedingungen

V.5.1 Keine Doppelfinanzierung

Organisationen dürfen während eines bestimmten Zeitraums nicht mehr als einen Betriebskostenzuschuss aus dem EU-Haushalt erhalten. Sie können jedoch weitere Zuschüsse für spezifische Projekte erhalten. Die Antragsteller sind daher verpflichtet, im Antragsformular alle etwaigen sonstigen Anträge für Finanzausschüsse zu vermerken, die für das gleiche Geschäftsjahr bei den europäischen Organen gestellt wurden bzw. werden, wobei jeweils die entsprechende Haushaltslinie, das Programm der Europäischen Union und der beantragte Förderbetrag anzugeben sind. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass Organisationen, denen eine Finanzhilfe für Betriebskosten bewilligt wurde, kein EU-Zuschuss mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Projekten gewährt werden kann.

V.5.2 Gemeinnützigkeit

Mit den gewährten Zuschüssen darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Ein Gewinn ist im Falle eines Betriebskostenzuschusses als ein Überschuss in der Betriebskostenrechnung des Empfängers definiert. Ein solcher Überschuss im Haushalt einer Stelle, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten hat, ist nicht zulässig. Die Erzielung eines Gewinns kann eine Rückzahlung der zuvor gezahlten Beträge nach sich ziehen. Im Falle der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Stellen, die Ziele von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, kann die Agentur einen Prozentsatz des Jahresgewinns zurückfordern, der dem Beitrag der Gemeinschaft zum Haushalt der betreffenden Stellen entspricht, wenn diese Stellen auch von öffentlichen Behörden finanziert werden, die wiederum selbst aufgerufen sind, den ihrem Beitrag entsprechenden Prozentsatz des Jahresgewinns zurückzufordern.

V.5.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Antragsteller können zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen oder**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

V.5.3.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Beim **Pauschalsatz**-System erfolgt die Berechnung des Zuschussbetrags auf der Grundlage eines Pauschalbetrags pro beschäftigtem Mitarbeiter – Vollzeit und/oder Teilzeit –, der auf der Lohn- und Gehaltsliste der Organisation aufgeführt ist. Dies umfasst alle Personen, die für die antragstellende Organisation tätig sind (wie Führungskräfte, Sekretärinnen, Assistenten) und auf der Lohn- und Gehaltsliste aufgeführt sind, schließt aber Unterauftragnehmer, ehrenamtliche Mitarbeiter und Praktikanten aus.

Der Zuschuss wird auf der Basis der vorgesehenen Anzahl der Mitarbeiter pro Jahr berechnet, die bei der antragstellenden Organisation beschäftigt sind. Die Anzahl der Personen wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der Personentage durch 220 (Anzahl der Arbeitstage pro Jahr) geteilt wird. Am Ende des Geschäftsjahres, für das der Zuschuss gewährt wird, muss die Organisation einen Nachweis über die Anzahl ihrer Mitarbeiter vorlegen.

Ein Jahr = 220 Arbeitstage (z. B.: 583 Tage = 2,65 Personen/Jahr)
1 Arbeitstag = mindestens 7,5 Stunden

Der Pauschalsatz variiert je nach Land, in dem die Organisation ihren Sitz hat, und spiegelt die dortigen Lebenshaltungskosten wider. Der anzuwendende Pauschalsatz richtet sich nach dem Land, in dem mindestens 50 % des ständigen Personals der Organisation tätig sind.

Informationen zu den Pauschalsätzen für die Aktion 2, Maßnahmen 1 und 2, [siehe ANHANG VI, S. 76](#).

V.5.3.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **80 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 20 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

Das dem Antrag beigefügte Budget muss vollständig und ausgeglichen sein, d. h. die geschätzten Gesamtausgaben müssen den aus allen Quellen (einschließlich des beantragten Zuschusses der Exekutivagentur) erwarteten Gesamteinnahmen entsprechen. Das Budget muss die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Kosten deutlich ausweisen.

Das Budget muss auf EUR lauten.

Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die von der Kommission ermittelten und auf ihrer Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurse verwenden, die im Monat der Einreichung des Antrags gelten: <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro/index.cfm?Language=de>.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Um im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig zu sein, müssen Kosten:

- während der Laufzeit des Arbeitsprogramms, wie in der Zuschussvereinbarung ausgewiesen, anfallen, mit Ausnahme der Kosten, die im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Nachweisen über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Konten für die Aktivität bzw. das Projekt entstehen;
- mit dem Ziel der Vereinbarung im Einklang stehen sowie im Planbudget des Arbeitsprogramms ausgewiesen sein;
- für die Durchführung des Arbeitsprogramms notwendig sein;

- identifizierbar und überprüfbar sein, insbesondere in den Büchern des Zuschussempfängers ausgewiesen und gemäß den geltenden Buchführungsvorschriften des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Buchführungspraktiken des Zuschussempfängers festgelegt sein;
- die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung erfüllen;
- angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer guten Finanzverwaltung, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Effizienz, entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen gestatten.

Förderfähige direkte Kosten:

Die förderfähigen direkten Kosten sind diejenigen Kosten, die – unter angemessener Berücksichtigung der oben dargelegten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit – als direkt mit der Durchführung des Arbeitsprogramms verbundene spezifische Kosten identifizierbar sind und ihm daher unmittelbar zugeordnet werden können. Insbesondere die folgenden direkten Kosten sind förderfähig:

- Aufwendungen für das Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer gesetzlicher Lohnnebenkosten, sofern diese Kosten nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Zuschussempfängers überschreiten;
- Miet- und Instandhaltungskosten;
- Reise- und Aufenthaltskosten für das Personal, vorausgesetzt, sie entsprechen den üblichen Reisekostenerstattungspraktiken des Zuschussempfängers;
- Organisationskosten für satzungsgemäße Sitzungen sowie für weitere, in den betrieblichen Verfahren des Empfängers vorgesehene Arbeitssitzungen;
- Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Zuschussempfänger und für Güter gleicher Art geltenden und allgemein anerkannten Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Exekutivagentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der auf den durch die Zuschussvereinbarung abgedeckten Förderzeitraum entfällt, außer in Fällen, in denen die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung ein anderes Vorgehen durch die Exekutivagentur rechtfertigen. Die vom Empfänger herangezogenen Abschreibungsregeln müssen in dem eingereichten Antrag dargelegt werden;
- Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
- Kosten aus anderen Verträgen, die der Empfänger zum Zweck der Umsetzung des Arbeitsprogramms abgeschlossen hat, sofern die im Abschnitt zur Untervergabe und zur Vergabe von Beschaffungsaufträgen genannten Bedingungen erfüllt sind ([siehe S. 25](#));
- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Zuschussvereinbarung ergeben (insbesondere Kosten für die Rechnungsprüfung), einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere der Kosten für Sicherheitsleistungen).

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Folgende Ausgaben gelten als nicht förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen;
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten;
- Kosten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten und dem Schuldendienst;
- sonstige Zinsverpflichtungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuerbeträge, es sei denn, der Zuschussempfänger kann nachweisen, dass sie ihm nicht erstattet werden;
- Kosten, die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines anderen Programms, die von der EU gefördert werden, ausgewiesen und abgedeckt werden;
- überhöhte oder leichtfertige Ausgaben;
- Reisekosten für Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Programm teilnehmen (diese Regel kann bei ausreichendem Nachweis für Organisationen der Zivilgesellschaften für eine aktive europäische Erinnerung ausgesetzt werden);
- Sachleistungen.

V.5.4 Zahlungsverfahren

V.5.4.1 Vorfinanzierung

Auf der Grundlage der Bewertung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* des Empfängers ([siehe S. 21](#)) wird eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von maximal 80 % des Zuschussbetrags an den Empfänger geleistet, sobald die Sicherheiten vorliegen: Dies geschieht innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Vertragsparteien.

Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Begünstigten gewährleisten.

V.5.4.2 Zahlung des Restbetrags

Abschlussbericht

Für die Auszahlung des Restbetrags müssen die abschließenden Tätigkeitsberichte und die obligatorischen Anhänge **innerhalb von drei Monaten** nach Ablauf des Förderzeitraums an die Exekutivagentur übermittelt werden. Das Formular für den Abschlussbericht und die auszufüllenden obligatorischen Anhänge stehen auf der folgenden Website zur Verfügung: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Berechnung des Restbetrags

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Der Zuschuss wird gekürzt, wenn aus dem Abschlussbericht des Empfängers hervorgeht, dass:

- die Anzahl der im vorstehend genannten Abschlussbericht aufgeführten Mitarbeiter niedriger ist als ursprünglich in der Berechnung des Zuschusses vorgesehen (dies gilt nur, wenn diese Änderung zu einer Kürzung des im ursprünglichen Antrags berechneten Zuschussbetrags geführt hätte);
- die Gewinn- und Verlustrechnung einen Überschuss aufweist;
- der erhaltene Zuschuss mehr als 80 % der während des Geschäftsjahres des Zuschussempfängers angefallenen Ausgaben ausmacht.

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Wenn die tatsächlich während der Umsetzung des Arbeitsprogramms dem Zuschussempfänger entstandenen förderfähigen Kosten unter den vorgesehenen Ausgaben liegen, berechnet die Agentur den Anteil der Kofinanzierung gemäß der Zuschussvereinbarung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Zuschuss wird ebenfalls gekürzt, wenn aus dem Abschlussbericht des Empfängers hervorgeht, dass die Organisation einen Überschuss erwirtschaftet hat.

Der Empfänger muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten. Die Agentur behält sich außerdem das Recht vor, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Organisation das vereinbarte Arbeitsprogramm nicht vollständig umgesetzt hat.

ANHANG 1 – GLOSSAR

Abschreibung von Ausrüstung: Beim Erwerb von Ausrüstungen, die für die Zwecke des Projekts oder des kofinanzierten Jahresarbeitsprogramms eingesetzt werden, erfolgt eine Abschreibung. Nur der Teil der Abschreibung, der in den *Förderzeitraum* gemäß der *Zuschussvereinbarung* fällt, gilt als förderfähige *direkte Kosten*, und zwar in dem Umfang, in dem die Ausrüstungen speziell für das Projekt oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten des kofinanzierten Arbeitsprogramms verwendet werden. Die anzuwendenden Abschreibungsregeln sind die für die *Empfängerorganisation* geltenden nationalen Steuer- und Buchführungsvorschriften.

Aktive europäische Bürgerschaft: Die „Beteiligung an der Zivilgesellschaft und dem sozialen und/oder politischen Leben, gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt und Gewaltlosigkeit und im Einklang mit den Menschenrechten und der Demokratie“ (Europäische Kommission, JRC-CRELL-Forschungsprojekt, 2006).

Arbeitsprogramm (findet im Rahmen der jährlichen Betriebskostenzuschüsse Anwendung): Ein detailliertes Aktivitätenprogramm über einen Zeitraum von 12 Monaten. Darin sollten die satzungsgemäß vorgeschriebenen Aktivitäten der antragstellenden Organisation, einschließlich Konferenzen, Seminare, Rundtischgespräche, Vertretungs-, Kommunikations- und Bewertungsaufgaben, sowie die weiteren, sich wiederholenden Aktivitäten auf europäischer Ebene beschrieben sein.

Ausschlusskriterien: Diese Kriterien sind allgemeiner Natur und gelten für alle Antragsteller für von der Kommission vergebene Zuschüsse. Die Antragsteller müssen bescheinigen, dass sie die Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung erfüllen.

Auswahlkriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der *operativen Leistungsfähigkeit* und der *finanziellen Leistungsfähigkeit* der antragstellenden Organisationen, das vorgeschlagene Projekt oder Arbeitsprogramm durchführen zu können (siehe auch *Operative Leistungsfähigkeit* und *Finanzielle Leistungsfähigkeit*).

Bankkonto: Das in Euro geführte Bankkonto oder Unterkonto des *Empfängers*, über welches sämtliche Zahlungen in Verbindung mit der Maßnahme abgewickelt werden. Die Exekutivagentur erstellt eine Datei mit den Daten für dieses Bankkonto oder Unterkonto auf Basis des vom Koordinator eingereichten Formulars „Finanzangaben“.

Berechnungsblatt: Dieses offizielle Formular wird zur Berechnung der Zuschüsse herangezogen; es ist dem eForm vor der Übermittlung des Antrags beizufügen. Das Berechnungsblatt gilt als fester Bestandteil des Antragsformulars.

Bürgergremien: Ein Modell zur Förderung der aktiven Interaktion unter den EU-Bürgern; sie regen zum Dialog an und unterstützen die Formulierung von Standpunkten bezüglich des europäischen Integrationsprozesses.

Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/citizenship/pilot-projects/doc383_en.htm.

Direkte Kosten: Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung des Projekts oder des Arbeitsprogramms zusammenhängen und ihm daher unmittelbar zugerechnet werden können.

eForm: Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse. Das Formular kann unter http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1 heruntergeladen, ausgefüllt und übermittelt werden.

EFTA-/EWR-Länder: Die drei am Programm teilnehmenden Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören und Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Empfänger: Die Organisation, die die rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt und den Projektzuschuss erhält.

Externe Rechnungsprüfung: Bei Einreichen eines Antrags auf einen Zuschuss, dessen Wert sich im Falle eines Betriebskostenzuschusses auf mehr als 100 000 EUR beläuft, ist dem Antrag der Prüfbericht eines zugelassenen externen Buchprüfers beizufügen. In diesem Bericht ist die geprüfte Buchhaltung des letzten abgeschlossenen *Geschäftsjahres* zu bescheinigen (nicht älter als 18 Monate). Folgende Einrichtungen sind von dieser Pflicht ausgenommen: *öffentliche Einrichtungen* gemäß der Definition dieses Programmleitfadens; internationale Organisationen des öffentlichen Rechts; Sekundar- oder Hochschulen; *Empfänger* mit gesamtschuldnerischer Haftung (bei *Zuschussvereinbarungen* bzw. *-entscheidungen* mit mehreren Empfängern).

Bei Einreichen eines Auszahlungsantrags: Der Jahresabschluss des Koordinators oder des in der Zuschussvereinbarung genannten Empfängers (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Geschäftsjahres, beglaubigt durch einen zugelassenen und unabhängigen externen Buchprüfer oder, im Falle von Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch einen befugten und unabhängigen Beamten. Der externe Prüfbericht ist in den folgenden Fällen jedem Auszahlungsantrag (einschließlich weiterer Vorfinanzierungszahlungen) beizufügen: Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 100 000 EUR oder mehr.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden. Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrechtzuerhalten und sich an der Finanzierung beteiligen zu können. Um die Überprüfung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* zu erleichtern, muss das Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit eingereicht werden.

Formular „Finanzangaben“: Die Exekutivagentur kann keinen Zuschuss gewähren oder Vorfinanzierungszahlungen genehmigen, solange die Daten der *Empfänger* nicht registriert und zentral validiert wurden. Dazu müssen die Antragsteller ein Formular für Finanzangaben einreichen, das die Überprüfung des mit der *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* verknüpften *Bankkontos* erlaubt. Dieses Formular muss vom Kontoinhaber unterzeichnet und von der Bank beglaubigt sein (d. h. offizieller Stempel der Bank und Unterschrift eines Vertreters der Bank).

Förderfähiges Budget: Das Budget eines Vorschlags muss in Euro aufgestellt sein und aus zwei Teilen bestehen: den geschätzten durch EU-Mittel förderfähigen Kosten und den geschätzten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses). Das Budget muss in Einnahmen und Ausgaben ausgewogen sein (Ausgaben = Einnahmen).

Förderfähige Kosten: Notwendige, spezifische und angemessene Ausgaben des *Empfängers* bzw. der *Mitorganisatoren* während der Durchführung der kofinanzierten Maßnahme oder der *Empfängerorganisation* während der Durchführung der Aktivitäten ihres jährlichen Arbeitsprogramms. Diese Kosten müssen entsprechend den geltenden Buchführungsregeln verbucht werden. Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähigkeitskriterien: Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind für jede *Maßnahme* des Programms festgelegt und werden beim ersten Schritt des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge überprüft. Nur Vorschläge, die die entsprechenden Förderfähigkeitskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der *Auswahl- und Vergabekriterien* unterzogen.

Förderzeitraum: Der Zeitraum, in dem die *förderfähigen Kosten* entstanden sein müssen, d. h. die Kosten, die für die Durchführung der Maßnahme oder des kofinanzierten Arbeitsprogramms erforderlich sind und aus denen eine Zahlungsverpflichtung hervorgeht. Der Förderzeitraum ist in der *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* festgelegt.

Haushaltsbehörde: Der Europäische Rat und das Europäische Parlament legen den EU-Haushalt auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission fest.

Indirekte Kosten (Verwaltungs-/Betriebskosten): Hierbei handelt es sich um *förderfähige Kosten*, die nicht als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen (ihr also nicht unmittelbar zugerechnet werden können), für die jedoch festgestellt und gerechtfertigt werden kann, dass sie im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind. Dazu können Kosten für Miete, Heizung, Elektrizität, Gas, Kommunikation, Porto usw. gehören.

Interessenkonflikt: Die Haushaltsordnung (Artikel 52) besagt:

1. Den Finanzakteuren und allen Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug, Finanzmanagement, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, ist jede Handlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat die betreffende Person von dieser Handlung abzusehen und muss die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiterleiten.
2. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Überzeugung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit mit dem *Begünstigten* beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP): Nationale Strukturen, die für eine gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über Fördermöglichkeiten, Durchführung, Aktivitäten und Verbreitung des Programms zuständig sind. Ein Verzeichnis der nationalen Kontaktstellen in Europa sowie Kontaktinformationen finden Sie unter http://ec.europa.eu/citizenship/how-to-participate/doc714_en.htm.

Nachweis, dass eine Organisation im Namen einer oder mehrerer lokaler Behörden handelt: (gilt nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck und

Partnerschaftsausschüsse, die Anträge unter den Maßnahmen 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ und 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“ einreichen). Hierbei handelt es sich um ein offizielles, von einem Vertreter der betreffenden lokalen Behörde unterzeichnetes Schreiben, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller im Namen dieser Behörde handelt.

Öffentliche Einrichtung: Als öffentliche Einrichtung wird jede Organisation betrachtet, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Zahlungen der Kommission eingenommen werden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen werden muss, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Organisationen, deren Fortbestand von einer öffentlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden von der Agentur nicht als öffentliche, sondern als private Einrichtungen betrachtet.

Operative Leistungsfähigkeit: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden. Die Antragsteller müssen über die notwendigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme oder das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs): Die CSOs umfassen unter anderem Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und Organisationen aus dem Bereich der Freiwilligentätigkeit und des Amateursports (z. B. NRO, Dachverbände, Netzwerke, Vereine und Verbände, Think-Tanks, Universitäten und religiöse Organisationen).

Partnerschaftsvereinbarungen: Es gibt kein allgemeingültiges Format oder Modell für diese Art von Vereinbarungen. Eine solche Partnerschaftsvereinbarung kann daher sehr allgemein formuliert sein und Bestimmungen zur Zusammenarbeit enthalten, um so eine Annäherung der Bürger zu bewirken und die Entwicklung künftiger Beziehungen und gemeinsamer Aktionen zu fördern. Einzelheiten zu den bestehenden und künftigen Vereinbarungen sind auf dem Antragsformular für Zuschüsse anzugeben; es ist jedoch nicht erforderlich, dem Antrag Kopien der Vereinbarungen beizufügen.

Pauschalsätze: Nach diesem System erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Basis eines Festbetrags. Das System zur Berechnung von Zuschüssen auf der Basis von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen wurde eingeführt, um die Verwaltung der Zuschüsse sowohl für die Empfänger als auch für die Exekutivagentur einfacher zu gestalten.

Programmausschuss: Gemäß dem Beschluss über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden die Kommission und die Exekutivagentur durch einen Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern *der am Programm teilnehmenden Länder* besteht. Dieser Ausschuss wird laufend über den aktuellen Stand informiert und aufgefordert, Stellungnahmen zu Themen wie der Umsetzung des Arbeitsprogramms, den Vergabekriterien, den Auswahlverfahren und der allgemeinen Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionen des Programms vorzulegen.

Rechtsträger: Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller Rechtsträger (d. h. Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts) sein. Als Nachweis der

Rechtspersönlichkeit der Antragsteller muss das Formular „Rechtsträger“ mit den entsprechenden Dokumenten (d. h. Satzungen, Erlass) eingereicht werden.

Städtepartnerschaften (im weiteren Sinne zu verstehen): Es wird auf Städte Bezug genommen, die bereits eine Städtepartnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben oder im Begriff sind, dies zu tun, oder die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung ihrer Zusammenarbeit und ihrer kulturellen Verbindungen eingegangen sind.

Teilnehmerländer: Das Programm steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Die folgenden Länder nehmen ebenfalls an dem Programm teil und sind daher zur uneingeschränkten Teilnahme an allen Aktionen berechtigt: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Kroatien.

Teilnehmerländer, potenzielle: Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter gesetzlicher und finanzieller Auflagen (Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung, in der Einzelheiten zu ihrer Teilnahme an dem Programm enthalten sind) steht das Programm auch anderen Ländern offen. Weitere Informationen zum Stand der Teilnahme dieser Länder erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus14_de.htm. Die folgenden Länder sind potenziell teilnahmeberechtigt:

- EFTA-Länder, die Mitglied des EWR sind (Island, Liechtenstein und Norwegen);
- ein Kandidatenland⁹ (Türkei);
- Länder des westlichen Balkans (Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien einschließlich Kosovo (gemäß Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen).

Think-Tanks: Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen. Diese Organisationen sind ein Bindeglied zwischen der Forschung und der politischen Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene. Sie unterstützen die Lösung von Problemen und erleichtern die Interaktion von Wissenschaftlern, Akademikern und politischen Entscheidungsträgern.

Überwachungsrecht: Das Europäische Parlament hat ein Überwachungsrecht bei Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (d. h. bei Beschlüssen, die vom Rat und vom Parlament zu Vorschlägen von der Kommission verabschiedet werden). Bei der Ausübung dieses Rechts hat das Parlament einen Monat Zeit, um einen Maßnahmenentwurf zu untersuchen, bevor die Kommission die formelle Entscheidung trifft. Diese Frist beginnt, sobald die vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme (d. h. Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge) nach der Konsultation des *Programmausschusses* an das Parlament übermittelt wurde.

Untervergabe (Durchführungsverträge/Vergabe von Beschaffungsaufträgen): Alle Dienstleistungen und/oder Waren im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt oder dem Arbeitsprogramm, die von einer anderen Organisation als den Antragstellern

⁹ Länder, die sich um den Beitritt zur EU beworben haben, erhalten an dem Tag den Status eines Kandidatenlands, an dem ihr Antrag offiziell vom Europäischen Rat angenommen wird.

bereitgestellt werden und die von den Antragstellern bezahlt oder vollständig vergütet werden, ungeachtet der Form einer rechtlichen Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Drittorganisation. Unterauftragnehmer müssen im Antragsformular aufgeführt werden, und die direkten Kosten, die mit den durch diese Organisationen durchgeführten Aktivitäten verbunden sind, müssen im Finanzplan klar aufgeführt werden. Der Wert der Unteraufträge darf 50 % des Betrags des Zuschusses nicht übersteigen.

Valorisierung: Der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus den Aktionen mit dem Ziel, deren Wert zu optimieren, deren Wirkung zu verstärken und zu erreichen, dass die größtmögliche Anzahl europäischer Bürgerinnen und Bürger einen Nutzen daraus zieht.

Vergabekriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die für jeden Aktionsbereich des Programms festgelegten Ziele und Anforderungen. Sie umfassen qualitative und quantitative Elemente, die jeweils mit einer bestimmten Gewichtung angerechnet werden.

Zuschussentscheidung: Die Finanzierung von erfolgreichen Vorschlägen durch die Europäische Union kann in Form einer Zuschussentscheidung erfolgen, die einseitig von der Exekutivagentur unterzeichnet wird. Die Zuschussentscheidung enthält die Bedingungen für den Zuschuss. Sie kann während des *Förderzeitraums* geändert werden.

Zuschussvereinbarung: Die Finanzierung von erfolgreichen Vorschlägen durch die Europäische Union kann in Form einer *Zuschussvereinbarung* zwischen der Exekutivagentur und dem *Empfänger* erfolgen. Die *Zuschussvereinbarung* enthält die Bedingungen für den Zuschuss und tritt bei Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien, d. h. die Exekutivagentur, in Kraft. Sie kann während des *Förderzeitraums* der Maßnahme geändert werden.

ANHANG II – Überblick über die Kriterien für die Förderfähigkeit

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN	AKTION 1 – Aktive Bürger/innen für Europa				AKTION 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa			AKTION 4
	Maßnahme 1.1 Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städte- partnerschaften*	Maßnahme 1.2 Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten	Maßnahme 2.1 Bürgerprojekte	Maßnahme 2.2 Flankierende Maßnahmen	Maßnahme 1 Strukturförderung für Think-Tanks	Maßnahme 2 Strukturförderung für CSOs auf euro- päischer Ebene	Maßnahme 3 Unterstützung für Initiativen von CSOs	Aktive europäische Erinnerung
A. EIGENSCHAFTEN DES ANTRAGSTELLERS UND SEINER PARTNER								
A. 1 RECHTSSTATUS: ALLE Antragsteller/Partner müssen je nach Maßnahme entweder KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS oder GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN mit Rechtspersönlichkeit sein.								
A.2 ALLE Antragsteller/Partner müssen ihren SITZ in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben (EU-Mitgliedstaaten plus Albanien, Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien).								
A.3 ART der Organisation								
KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS oder GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT	Städte und Gemeinden Partnerschaftsausschüsse, die lokale Behörden vertreten Nichtregierungsorganisa- tionen, die lokale Behörden vertreten	Städte und Gemeinden Partnerschaftsausschüsse, die lokale Behörden vertreten Nichtregierungsorgani- sationen, die lokale Behörden vertreten Lokale/regionale Behörden Verbände/Zusammen- schlüsse lokaler Behörden	Lokale Behörden CSOs (Definition siehe S. 69)	Verbände/Zusammen- schlüsse lokaler Behörden. Stellen mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Bürgerschaft.	Forschungsein- richtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think- Tanks)	CSOs auf EU-Ebene, die eine aktive europäische Bürgerschaft fördern (siehe S. 57) CSOs für eine aktive europäische Erinnerung (S. 57)	CSOs (Definition siehe S. 69)	Gedenkstätten und Museen Verbände von Überlebenden Einrichtungen zur Wahrung der Erinnerung Gemeinnützige Organisationen Verbände von allgemeinem Interesse Lokale/regionale Behörden
A.4 MINDESTANZAHL AN PARTNERN (Ländern), die an einem Projekt beteiligt sind, einschließlich des Antragstellers; mindestens einer der Partner muss ein EU-Mitgliedstaat sein.								
Mindestens zwei Teilnehmerländer	X			X	k. A.	k. A.	X	k. A.
Mindestens vier Teilnehmerländer		X			k. A.	k. A.		
Mindestens fünf Teilnehmerländer			X		k. A.	k. A.		
B. ART UND UMFANG DES PROJEKTS/ARBEITSPROGRAMMS								
B.1 MINDESTANZAHL DER TEILNEHMER pro Projekt								
	25	30	200	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B.2 BUDGET								
MINDESTZUSCHUSS für ein Projekt/Arbeitsprogramm (in EUR)	5 000,00	10 000,00	100 000,00	30 000,00	k. A.	k. A.	10 000,00	10 000,00
HÖCHSTZUSCHUSS für ein Projekt/Arbeitsprogramm (in EUR)	25 000,00	150 000,00	250 000,00	100 000,00	100 000,00	100 000,00	150 000,00	55 000,00
B.3 DURCHFÜHRUNGSRORTE und Anzahl der Aktivitäten: Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms (siehe S. 19)* stattfinden.								
Mindestanzahl der Durchführungsorte pro Projekt	k. A.	mindestens drei Veranstaltungen	k. A.	mindestens zwei Veranstaltungen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B.4 PROJEKTLAUFZEIT – Maximale Projektlaufzeit innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums								
	9 Monate pro Projekt/21 Tage (Dauer der Begegnung)	24 Monate pro Projekt/ 21 Tage pro Veranstaltung	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	18 Monate	12 Monate
C. ANTRAG								
C.1 Offizielles Antragsformular: Der Projektvorschlag ist förderfähig, wenn er auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) eingereicht wird.								
C.2 Einreichungsfrist: Die Projektanträge müssen binnen der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Fristen eingereicht werden und einen Projektbeginn innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums vorsehen (siehe S. 13).								
C.3 Amtssprache: Das offizielle Antragsformular (eForm) ist vollständig in einer der Amtssprachen der EU auszufüllen.								

* Hinweis: Unter Maßnahme 1.1 kann ein und derselben Stadt (d. h. einer Stadt, die durch eine Gemeinde, einen Partnerschaftsausschuss oder eine gemeinnützige Organisation vertreten wird) nur ein Zuschuss pro Jahr gewährt werden.

* Hinweis: Die Aktivitäten im Rahmen der Maßnahmen 1.1 und 1.2 müssen in einem der förderfähigen Programmländer ([siehe S. 18](#)) stattfinden, die an dem Projekt beteiligt sind.

ANHANG III

PAUSCHALSÄTZE im Rahmen der Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

	Anzahl Tage	Anzahl Tage
Anzahl Teilnehmer	≤10	>10
>190	25 000 EUR	25 000 EUR
176/190	25 000 EUR	
161/175	23 000 EUR	
146/160	21 000 EUR	
131/145	19 000 EUR	
116/130	17 000 EUR	
101/115	15 000 EUR	
86/100	13 000 EUR	23 000 EUR
71/85	11 000 EUR	19 000 EUR
56/70	9 000 EUR	15 000 EUR
41/55	7 000 EUR	11 000 EUR
25/40	5 000 EUR	7 000 EUR

BEISPIEL: Wenn die Anzahl der Teilnehmer unter die „Tranche“ **25/40 (d. h. eine Anzahl von 25 und 40 Teilnehmern)** fällt und die Begegnung **zehn Tage oder weniger** dauerte, beläuft sich der beantragte förderfähige Zuschuss auf **5 000 EUR**. Wenn die Zahl der Teilnehmer unter die gleiche „Tranche“ (**25/40 Teilnehmer**) fällt, die Begegnung jedoch **mehr als zehn Tage** dauerte, beläuft sich der beantragte förderfähige Zuschuss auf **7 000 EUR**.

ANHANG IV

PAUSCHALSÄTZE im Rahmen der Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

Durchführungs- ort	Pauschalsatz pro lokalem Teilnehmer pro Tag	Pauschalsatz pro inter- nationalem Teilnehmer pro Tag
Belgien	54,23 EUR	84,02 EUR
Bulgarien	15,70 EUR	24,33 EUR
Tschechische Republik	34,95 EUR	54,14 EUR
Dänemark	56,21 EUR	87,08 EUR
Deutschland	50,60 EUR	78,40 EUR
Estland	29,85 EUR	46,24 EUR
Griechenland	38,99 EUR	60,40 EUR
Spanien	45,00 EUR	69,72 EUR
Frankreich	49,27 EUR	76,33 EUR
Irland	63,92 EUR	99,03 EUR
Italien	45,64 EUR	70,71 EUR
Zypern	40,55 EUR	62,82 EUR
Lettland	24,02 EUR	37,21 EUR
Litauen	25,26 EUR	39,13 EUR
Luxemburg	64,38 EUR	99,74 EUR

Durchführungs- ort	Pauschalsatz pro lokalem Teil- nehmer pro Tag	Pauschalsatz pro internationalem Teilnehmer pro Tag
Ungarn	29,21 EUR	45,25 EUR
Malta	32,01 EUR	49,58 EUR
Niederlande	57,91 EUR	89,71 EUR
Österreich	56,57 EUR	87,64 EUR
Polen	23,47 EUR	36,35 EUR
Portugal	32,05 EUR	49,66 EUR
Rumänien	16,44 EUR	25,47 EUR
Slowenien	38,39 EUR	59,47 EUR
Slowakei	27,28 EUR	42,26 EUR
Finnland	51,94 EUR	80,46 EUR
Schweden	53,27 EUR	82,52 EUR
Vereinigtes Königreich	53,82 EUR	83,38 EUR
Kroatien	22,50 EUR	34,86 EUR
Albanien	12,03 EUR	18,64 EUR
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	12,03 EUR	18,64 EUR

ANHANG V
PAUSCHALSÄTZE für Veranstaltungen unter
Aktion 2 Maßnahme 3 „Unterstützung für Initiativen von Organisationen der
Zivilgesellschaft“ und Aktion 4 „Aktive europäische Erinnerung“

Durchführungs-ort	Pauschalsatz pro lokalem Teilnehmer pro Tag	Pauschalsatz pro internationalem Teilnehmer pro Tag
Belgien	58,29 EUR	129,02 EUR
Bulgarien	16,88 EUR	37,36 EUR
Tschechische Republik	37,56 EUR	83,14 EUR
Dänemark	60,42 EUR	133,72 EUR
Deutschland	54,39 EUR	120,39 EUR
Estland	32,08 EUR	71,01 EUR
Griechenland	41,91 EUR	92,75 EUR
Spanien	48,37 EUR	107,07 EUR
Frankreich	52,96 EUR	117,23 EUR
Irland	68,71 EUR	152,08 EUR
Italien	49,06 EUR	108,59 EUR
Zypern	43,58 EUR	96,47 EUR
Lettland	25,82 EUR	57,14 EUR
Litauen	27,15 EUR	60,09 EUR
Luxemburg	69,20 EUR	153,17 EUR

Durchführungs-ort	Pauschalsatz pro lokalem Teilnehmer pro Tag	Pauschalsatz pro internationalem Teilnehmer pro Tag
Ungarn	31,39 EUR	69,48 EUR
Malta	34,40 EUR	76,15 EUR
Niederlande	62,24 EUR	137,76 EUR
Österreich	60,81 EUR	134,60 EUR
Polen	25,22 EUR	55,83 EUR
Portugal	34,38 EUR	76,09 EUR
Rumänien	17,67 EUR	39,11 EUR
Slowenien	41,26 EUR	91,33 EUR
Slowakei	29,32 EUR	64,89 EUR
Finnland	55,83 EUR	123,56 EUR
Schweden	57,26 EUR	126,73 EUR
Vereinigtes Königreich	57,85 EUR	128,04 EUR
Kroatien	24,19 EUR	53,53 EUR
Albanien	12,93 EUR	28,62 EUR
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	12,93 EUR	28,62 EUR

ANHANG VI PAUSCHALSÄTZE für BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE

**Aktion 2, Maßnahme 1 – Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), sowie
Aktion 2, Maßnahme 2 – Strukturförderung für Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) auf europäischer Ebene**

Land	Satz pro Person	Land	Satz pro Person
Österreich	42 747 EUR	Irland	46 942 EUR
Belgien	39 905 EUR	Italien	35 363 EUR
Bulgarien	14 318 EUR	Litauen	21 460 EUR
Zypern	33 213 EUR	Luxemburg	47 289 EUR
Tschechische Republik	27 874 EUR	Lettland	19 866 EUR
Deutschland	40 078 EUR	Malta	26 453 EUR
Dänemark	41 638 EUR	Niederlande	46 457 EUR
Estland	23 367 EUR	Polen	19 554 EUR
Griechenland	32 693 EUR	Portugal	26 349 EUR
Spanien	35 571 EUR	Rumänien	16 295 EUR
Finnland	40 633 EUR	Schweden	41 603 EUR
Frankreich	37 443 EUR	Slowenien	31 515 EUR
Kroatien	21 738 EUR	Slowakei	25 031 EUR
Ungarn	22 327 EUR	Vereinigtes Königreich	40 286 EUR
Albanien	11 302 EUR	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	11 302 EUR